
Nicolò Rusca *“Hasset die Fehler, liebet jene, die fehlen !”*

Einführung von Pier Carlo Della Ferrera
mit Essays von Alessandro Botta, Claudia di Filippo Bareggi und Paolo Tognina



NICOLAI

RUSCAE S.T.D.

SVNDRII IN VALLE TELLINA

ARCHIPRESBYTERI,

Anno M. DC. XVIII.

Tuscianæ in Rhætia ab Hæreticis necati
Vita, & Mors.

AVCTORE IO. BAPTISTA BAIACHA
Nouocomense, I. V. C.

Per Io. Antonium fratrem eyulgata.



COMI,

Apud Io. Angelum Turatum, Successorem quon.
Hieronymi Froux, M. DC. XXI.

Nicolò Rusca wurde in Bedano, einem kleinen Dorf in der Nähe von Lugano, im April des Jahres 1563 geboren. Sein Vater, Giovanni Antonio, und seine Mutter, Daria Quadrio, die beide vornehmen Familien aus der Gegend des Comersees und des Tessins entstammten, betrauten den Pfarrer von Comano, Domenico Tarilli, mit seiner Früherziehung. Nach Erwerbung der Grundlagen in der Grammatik und Rhetorik – die jedoch von einer streng katholisch ausgerichteten Erziehung geprägt waren – setzte Rusca seine Studien zuerst in Pavia, später



am Jesuitenkolleg in Rom fort. Nach wenigen Monaten trat er 1580 in das von Kardinal Karl Borromäus in Mailand gegründete *Collegio Eleuetico* ein, dessen Hauptzweck die Unterrichtung und Ausbildung im orthodoxen katholischen Glauben von jungen, aus Grenzgebieten stammenden Priestern war, die der Verbreitung des protestantischen Glaubens stärker ausgesetzt waren. Nach Beendigung seiner Studien, im Verlauf deren er Gelegenheit hatte, seine Kenntnisse der griechischen und hebräischen Sprache zu vertiefen, wurde Nicolò am 20. Oktober 1586 Diakon, bevor er am 23. Mai 1587 zum Priester geweiht wurde.

Wenige Monate später wurde er mit der Pfarrei von Sessa betraut, einem Dorf im Malcantone westlich von Lugano, und zwei Jahre später Erzpriester von Sondrio ernannt. Er trat sein Amt im September 1580 an, nach seiner ordnungsgemässen Ernennung durch den Stadtrat und durch Volks-

wahl, die im folgenden Jahr von den Kirchenbehörden ratifiziert wurde. Anschliessend begab er sich nach Pavia, um dort die Doktorwürde in Theologie zu erlangen, wie es die päpstlichen Verordnungen jener Zeit vorschrieben.

Die ersten Jahre Ruscas in Sondrio waren durch den Eifer gekennzeichnet, mit dem sich der Priester dem spirituellen und materiellen Wiederaufbau der Pfarrei der Heiligen Gervasio und Protasio widmete, die sich zu jener Zeit in einer schwierigen Lage befand, einerseits wegen des besonderen historischen Zeitpunkts und andererseits wegen des zweifelhaften Betragens seines Vorgängers, Francesco Cattaneos, das zu Beanstandungen geführt hatte.

Das Werk des Erzpriesters von Sondrio zur Verteidigung der katholischen Religion gegen die Verbreitung der protestantischen Häresie, wie sie damals bezeichnet wurde, drückte sich in seinem energischen Vorgehen zur Wiedereinführung und Beibehaltung der sakramentalen Andachtsübungen (vor allem der Beichte), sowie in seiner überzeugenden Redekunst aus, mit der er die Prinzipien des Katholizismus über die Vermittlerrolle Christi und die Bedeutung der Messe in öffentlichen Disputen mit den Anhängern des reformierten Glaubens in Tirano und Plurs zwischen 1595 und 1597 verfocht. Während jener Zeit (1608-1609) setzte er sich auch für die Neugründung der Bruderschaft des Allerheiligsten Sakraments ein.

Im Verlauf der Jahre wurde die Präsenz Ruscas für die Bündner Obrigkeit, die dem reformierten Glauben angehörte, allmählich unbequem. Gegen Ende 1608 wurde der Erzpriester – unter Androhung der Todesstrafe – der Mittäterschaft beim Mordversuch am protestantischen Prediger, Scipione Calandrino, angeklagt. Rusca flüchtete und versteckte sich zuerst in Bedano, seinem Heimatdorf, dann in Como beim Bischof Archinti und kehrte erst im folgenden Jahr nach Sondrio zurück, nachdem die Bündner Richter seine Unschuld nachgewiesen und eine beträchtliche Geldsumme eingezogen hatten – als Strafe und Entschädigung für die Prozesskosten – die von der Gemeinde Sondrio freiwillig bezahlt worden war.

Daraufhin nahm Rusca seine pastorale Tätigkeit zur Verteidigung des Katholizismus

Vorherige Seite:

Porträt von Don Nicolò Rusca

des Malers Antonio Caimi aus Sondrio, 1852 entstanden (Sondrio, Kollegiatkirche der Heiligen Gervasio und Protasio).

Links:

Frontispiz der ersten Biographie Ruscas

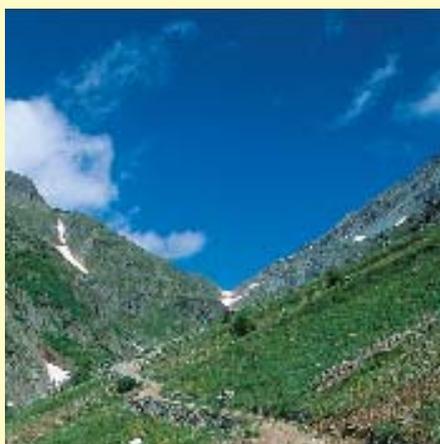
Nicolai Ruscae S.T.D. Sundrii in Valle Tellina Archipresbyteri anno MDCXVIII Tuscanae in Rhetia ab Hereticis necati Vita & Mors – 1621 von Giovanni Battista Bajacca verfasst.

Oben:

Nicolò Ruscas Geburtshaus in Bedano, im Kanton Tessin.

erneut und mit verstärkter Tatkraft auf – einer Verteidigung, die sich in einen mutigen und hartnäckigen Widerstand verwandelte, als die Reformierten Anfang 1618 in Sondrio eine Schule für die Vertreter beider Konfessionen gründeten, die aber vor allem unter der Aufsicht von reformierten Lehrern und Predigern stand. Ruscas Einfluss über seine Gläubigen war dermassen gross, dass kein Katholik jene Schule besuchte, und demzufolge sie nie ihre Bestimmung erfüllen konnte.

Dieser Umstand bot den Bündnern und den Anhängern der französisch-venezianischen Partei – die in Ruscas Vorgehen etwaige politische Verwicklungen zur Unterstützung der österreichisch-spanischen Intrigen im Hinblick auf die Kontrolle des Veltlins befürchteten – Gelegenheit zum entscheidenden Schlag gegen den Erzpriester von Sondrio. Gemäss den Beschreibungen der katholischen Biographen jener Zeit drangen in der Nacht des 24. Juli 1618, nach Um-



zingelung des Pfarrhauses, 60 Bewaffnete in das Schlafgemach des Priesters ein, zerrten ihn aus dem Bett und, nachdem sie ihm kaum Zeit gelassen hatten, seinen Talar anzuziehen, banden ihn rückwärts auf einem Saumtier fest. Am darauffolgenden Tag führten sie Rusca durch das Valmalenco-Tal und den Muretto-Pass ins Engadin und von dort nach Chur, wo sie ihn im Estrich eines Wirtshauses einsperrten und während fast eines Monats, bis zu seiner Überführung nach Thusis, gefangenhielten. Abgesondert in einem engen Kerker, wurde er dort anfangs September einem Schnellprozess sowie grausamen Folterungen unterzogen, mit denen seine Ankläger versuchten, ihm Geständnisse über Freveltaten zu entreissen,

die er wahrscheinlich nie begangen hatte. Doch "standhaft und unerschrocken, ohne jede Angst" wies er alle Anschuldigungen als falsch und grundlos zurück. Zermürbt von den grausamen Misshandlungen, die sein geschwächter Körper nicht mehr ertragen konnte, starb Don Nicolò Rusca am 4. September 1618.

Schon am Tag nach seinem Tode wurde der Erzpriester von Sondrio bereits wie ein Heiliger angesehen, und seine sterbliche Hülle vom katholischen Volk verehrt. Im Sommer 1619 wurden Ruscas Gebeine während der Nacht ausgegraben und heimlich nach der Abtei in Pfäfers, nördlich von Chur, geschafft, wo sie bis Mitte des 19. Jahrhunderts blieben. Nach dem Abbruch der Abtei wurden die Reliquien in der Bibliothek untergebracht, wo sie bis 1845 vergessen blieben, bis dank dem Interesse des Bischofs von Como, Monsignor Carlo Romanò und dem Kanonikus von Sondrio, Giacinto Falcinelli, die Genehmigung zu deren Überführung ins Veltlin nach dem Wallfahrtsort Sassella erteilt wurde. In der Zwischenzeit übermittelte der Bischof von Como selbst den folgenden Antrag an den Heiligen Stuhl: "Gott zu Ehren, zur Verehrung des Priesters, der sein Leben für seine Schäflein hingegeben hat, zu deren Heil, und um den Eifer all jener vortrefflichen Priester meiner weitläufigen und schwierigen Diözese zu unterstützen, sowie zu meiner Tröstung, bitte ich inständig, dass diese Reliquien feierlich in die Pfarrkirche von Sondrio getragen, dort in einer Nische mit brennenden Kerzen untergebracht, und am Tage des Martyriums besonders verehrt werden, so wie es dort, wo sie vorher ruhten, seit alten Zeiten getan wurde". Nach Erhalt eines positiven Bescheides wurden am 8. August 1852 die Gebeine von Don Nicolò Rusca feierlich in die Kollegiatkirche von Sondrio überführt und am Anfang des Schiffes, rechts des Hauptportals, aufgestellt, wo sie sich auch heute noch befinden.

In einer gewalttätigen und grausamen Zeit, in der beide Parteien, die sich das Feld streitig machten, oft höchst unzimmerlich miteinander umgingen, steht Don Rusca vor allem als ein Mann des Friedens da. Seine Ausgewogenheit und Mässigung, obwohl beharr-

Oben:
Der Saumpfad
zum Muretto-Pass,
im oberen
Valmalenco-Tal
über den Rusca
am 26. Juli 1618
auf seinem Weg nach
Chur und Thusis
in die Gefangenschaft
geführt wurde.

lich und von seinem Standpunkt überzeugt, bilden einen Kontrast zu den Missbräuchen eines integralistischen und starren Radikalismus, von dem das Strafgericht, das ihn verurteilte, ein klares Beispiel darstellt. Wenn wir den Worten Bajaccas, Ruscas ersten Biographen, dessen Schriften heute auch von



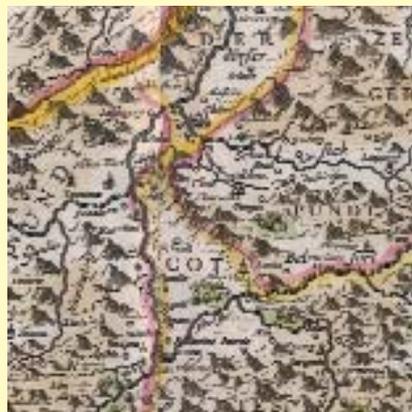
der reformierten Seite bestätigt werden, glauben wollen, so "missbilligte der Erzpriester von Sondrio all jene scharfen und beisenden Ausdrücke, die die Ketzer nur verletzen und verbittern, und nicht im Geringsten zu ihrem geistigen Wohlbefinden beitragen"! Indem ihm daran lag, die Gläubigen zum Katholizismus zurückzuführen und nicht jene zu verfolgen und zu vernichten, die sich der neuen Religion zugewandt hatten, verstand er es, sich die Unterstützung des ganzen Volkes zuzuziehen. Als Priester und guter Hirte wirkte er zu Gunsten der Sittenerneuerung und moralischen Disziplin; bei der Ausübung seiner religiösen Tätigkeit - durch Predigt, Beichte und Katechese - legte er besonderen Wert auf das Wort; der neuen Religion gegenüber war seine Haltung nicht die eines gegenreformatorischen Aufwieglers, sondern im Gegenteil jene eines friedlichen katholischen Reformators.

"Hasset die Fehler, liebet jene, die fehlen", ist das Motto, das dem Erzpriester von Sondrio seit jeher zugeschrieben wurde: Glaube und katholische Überzeugtheit in der Wahrheit, die Fehler bekämpft und *die Fehler hasst*, verbinden sich bei Don Nicolò Rusca mit Aufgeschlossenheit und der Bereitschaft zum Dialog und vermitteln das Bild eines Mannes, der *jene liebt, die fehlen!*

Die Abtei in Pfäfers im 16. Jahrhundert, wo die Gebeine Nicolò Ruscas von 1619 bis 1845 aufbewahrt waren.

"Hasset die Fehler, liebet jene, die fehlen!"

Politik, Religion und Gesellschaft im Veltin der ersten Bündner Herrschaft



Das Gebiet des Freistaates der Drei Bünde im zweiten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts,

eine Reproduktion der Karte aus *Nuova descrizione della Rezia Alpina o Federata e delle terre ad essa suddite*, 1618 von Filippo Cluverio und Fortunat Sprecher von Bernegg herausgegeben.

Wie allgemein bekannt ist, wurden 1512 das Veltlin und die Grafschaften Bormio und Chiavenna dem Freistaat der Drei Bünde einverleibt. Letzterer, ein eigenartiges Gebilde, setzte sich aus drei, mit Brief und Siegel bekräftigten Bündnissen zusammen: dem Gotteshausbund, dem Grauen oder Oberen Bund sowie dem zuletzt dazugekommenen und auch dem kleinsten, dem Zehngerichtenbund, die alle höchst verschieden voneinander waren; das einzige verbindende Element bestand in der Unterordnung unter Chur in geistlichen Belangen. Der Freistaat setzte sich aus einer losen Vereinigung von Gemeinden zusammen, die unter anderem in der Vergangenheit nicht gezögert hatten, auch einige Alpentäler italienischer Sprache aufzunehmen, wie z.B. das Puschlav, das 1408 dem Gotteshausbund als gleichberechtigtes Mitglied gegen Bezahlung einer jährlichen Abgabe beigetreten war. So tauchte auch im Veltlin ab 1512 eine Urkunde auf – die fünf Artikel von Ilanz, über deren Echtheit man sich zwar nicht einig ist und mit der angeblich die Bündner sich verpflichtet hätten, das Veltlin und die Grafschaften bei deren Eintritt in die Drei Bünde als Bundesmitglieder anzuerkennen. Gemäss jener Vereinbarungen hätten die Veltliner gleichberechtigt an den Bündner Versammlungen teilgenommen, jedoch ihre lokale Selbstverwaltung gegen ihre Treue den Drei Bünden gegenüber sowie gegen eine jährliche Abgabe von tausend Gulden beibehalten können. Richtig oder falsch, jedenfalls zeugen diese Artikel deutlich vom Groll, mit dem die Veltliner Bevölkerung ihr "Untertanentum" betrachtete. Dieser Zustand wurde bald als demütigend empfunden, auch weil die Gründungsurkunden des späteren Freistaats der Gemeinen Drei Bünde erst zu einem späteren Zeitpunkt, und zwar zwischen 1524 und 1526, ausgestellt wurden. Zwischen diesen beiden Daten entstand ein Bund von Verbänden von höchst interessanten Eigenschaften, der auf dem Prinzip der Repräsentativität beruhte, ausgehend von den lokalen Versammlungen in den Nachbarschaften – d.h. ländlichen und theoretisch "freien" Gemeinden – die bis zu der Führung an der Spitze reichten. Diese Nachbarschaften waren miteinander verbunden und bildeten die sogenannten Gerichts- oder Grossgemeinden, ungefähr fünfzig an der Zahl, die ihrerseits in Distrikten und demzufolge in Bündnen zusammengefasst waren. 1524 wurde auch ein "zentrales" Versammlungssystem in Gestalt einer Tagung sowie eine

Institution aufgestellt, die aus den Drei Häuptern der Bünde gebildet war und im Allgemeinen dreimal jährlich in Chur zusammentrat. Sehr gepriesen wegen ihrer "volkstümlichen" Struktur und bald als die vollendete Verkörperung "evangelischer Demokratie" verherrlicht – doch ebenso aus denselben Gründen bekämpft – bestanden die Drei Bünde in Wirklichkeit aus einem verschwommenen politischen Ränkespiel, das unter seinem Mantel verschiedene soziale Kräfte verbarg. Seit dem Beginn ein unnatürliches Bündnis zwischen Feudalherren – Laien und Geistlichen – sowie ländlichen Gemeinden kannten auch die Bündner, wie sich später zeigte – einen starken Schub zur Aristokratisierung durch eine geschickt herrschende Schicht, die es gut verstand, sich der Gemeindemechanismen zu bedienen, um diese ihren eigenen Interessen unterzuordnen¹.

Wie wurden die Untertanengebiete regiert? Im Wesentlichen neigten die Bündner dazu, im Veltlin und in den Grafschaften jene Strukturen zu bestätigen, die sich bereits unter der Mailänder Herrschaft konsolidiert hatten. Alle vorherigen Selbstbestimmungsrechte wurden gewahrt, was besonders für die alten "Grenzgebiete" wie Livigno, Bormio, Chiavenna und das St. Jakobstal galt. Weitaus komplexer war aber die Lage im eigentlichen Veltlin, das im Gegenteil sehr überwacht wurde.

Die Unterteilung des Gebiets blieb fast dieselbe wie zur Mailänder Zeit, d.h. es überlebten die Terzieri. Das ganze Tal wurde durch einen Rat vertreten, dessen heikelste Aufgabe in der Verteilung von Kosten und ausserordentlichen Steuern lag, jedoch die allgemeinen Interessen des Tals vertrat. Auch in diesem Fall mussten die getroffenen Entscheidungen von den lokalen Gemeinden, deren Leben durch Statuten geregelt war, gebilligt werden: 1531 lateinisch verfasst, 1538 revidiert, 1548 in die Vulgärsprache übersetzt, wurden sie schliesslich 1549 in Poschiavo veröffentlicht.

Jede Gemeinde regelte den lokalen Alltag in all seinen zahlreichen Aspekten, wobei sie sich den eigenen, meist mündlichen und sehr alten

¹In Bezug auf diese politisch-institutionellen Aspekte verweise ich auf meine Publikation *Frontiere religiose della Lombardia. Il rinnovamento cattolico nella zona 'ticinese' e 'retica' fra Cinque e Seicento; Mailand, Unicoply, 1999, sowie auf die dort angegebene Bibliographie. Ferner auch auf die hervorragende Einführung von Diego ZOLA, *Li Magnifici Signori delle Tre Eccelse Leghe. Statuti ed Ordnamenti di Valtellina nel periodo grigione; Sondrio, L'Officina del libro, 1997.**

Gepflogenheiten anpasste. Über diese komplexe Struktur herrschten einige bündnerische Amtspersonen, die in Sondrio und den verschiedenen Terziori wohnten, und deren Ämter käuflich waren. Diese Käuflichkeit und die damit verbundene Korruption, doch auch die dadurch bewirkte Unfähigkeit wurde dann die "klassische" Anklage der Vogteien den Bündner Herren gegenüber. Diesen Anklagen lag wieder

und des Mangels an einem politischen Zentrum, das imstande gewesen wäre, seinen Willen aufzuzwingen. In einem Umfeld, in dem der Bischof von Chur noch als äusserst mächtiger Lehnsherr wirkte, beschnitt das Abkommen von Ilanz von 1524 vor allem die Rolle des Klerus, der nunmehr weitgehend von der zivilen Macht kontrolliert wurde; nachdem die Schiedsgerichtsgewalt eingeschränkt und die



rum ein vielschichtiges Problem von politischen und gesellschaftlichen Beziehungen zwischen den Untertanen – oder genauer ausgedrückt, des Veltliner Adels, eines sicherlich weniger mächtigen als jener der Lombardei, doch immerhin stark genug und geeint in der Verteidigung seiner wirtschaftlichen, und vor allem politischen Gebietsvorherrschaft - und den grossen Bündler Geschlechtern zugrunde, die aus insgesamt armen Gegenden stammten, und demzufolge an den italienischsprachigen Tälern grosses Interesse bekundeten. Aus diesem Grunde wurden die stärksten Zwistigkeiten immer im Veltlin, der reichsten Gegend, ausgetragen, weshalb sie von den Drei Bünden auch weiterhin als wirtschaftlich unerlässlich betrachtet und verbissen verteidigt wurden. Zu dieser spannungsgeladenen Lage kam noch ein anderer Grund zur Feindseligkeit hinzu, der sich dann als der offenkundigste erweisen sollte, und zwar der Religionsstreit². Unter Bündler Oberherrschaft noch vor Ausbruch der Reformation, hatten sich das Veltlin und die Grafschaften bald mit einem Freistaat auseinanderzusetzen, in dem sich Zwingli's Ideen sehr rasch verbreitet hatten, auch wegen der Selbstverwaltung der rätschen Gemeinden

geistlichen Vermächtnisse geregelt waren, wurde das Prinzip der direkten Wahl des Seelsorgers durch die Versammlungen der Mitglieder der Pfarrgemeinde eingeführt. Später, im Juni 1526, richtete sich der Angriff vor allem gegen die Lehnsrechte des Bischofs von Chur. Die vakanten Pfründen, die im Allgemeinen vom Papst verliehen wurden, sollten fortan nur an Einheimische vergeben werden, alle Stiftungen und das Zehntrecht wurden überarbeitet, die Anhäufung von Gütern des Klerus, Legate zu Gunsten von kirchlichen Behörden und Priestern, und selbst die Aufnahme von Novizen in Klöster wurden stark eingeschränkt – alles Entscheidungen, die im Prinzip auch auf die Vogteien hätten ausgedehnt werden sollen, was aber erst später der Fall sein sollte, und zwar bei der Bekanntmachung von neuen Artikeln. Die einzige Art und Weise, den gerade ins Leben gerufenen und höchst fragilen Freistaat nicht definitiv zu Fall zu bringen, war die Gewährung des ius reformandi an die einzelnen Gemeinden durch

Chur zu Beginn des 17. Jahrhunderts, wie in der Beschreibung Rhätien's von Johann Guler von Weineck dargestellt (1616).

² Ich verweise nochmals auf meine Essays, insbesondere auf das Paradigma des Valmalenco-Tals sowie auf die dort erwähnte Bibliographie.

die Drei Bünde - wobei beide Konfessionen, d.h. die katholische und die reformierte, unter ausdrücklichem Ausschluss jeder radikalen Sekte, als gleichberechtigt anerkannt wurden – was im Europa der damaligen Zeit zum ersten Mal versucht wurde. Diese Verfügung wurde ebenfalls, und zwar diesmal unverzüglich, im Veltlin und den Grafschaften angewandt. Es ist deshalb vor Augen zu halten, dass die Anwendung dieser Artikel im Veltlin und in den Grafschaften – die letztere zu Recht als anmassend empfanden – sich als eine Ausdehnung, die schwerlich als nicht legitim bezeichnet werden kann, der Bündner Verfügungen darstellt, und zwar auf Gebiete, die in jeder Hinsicht als "untertan" betrachtet wurden.

Es wurde bald bemerkt, dass die Absicht der Drei Bünde zwangsläufig nicht nur darin



bestand, die Konfessionsfreiheit der Minderheiten zu wahren, sondern auch bezweckte, eine Politik zur Verbreitung der reformierten Lehre in diesen Tälern in verschiedener Weise zu fördern. Ein derartiger Plan drängte sich in gewissem Sinne auch durch die Besonderheit auf, dass gewisse Gebiete einer geistlichen Macht - dem Bischof von Como - unterstanden, die sich ausserhalb ihrer Grenzen befand und deshalb keineswegs kontrollierbar war; ferner zu einem Kaiserreich (wie später das Mailänder Herzogtum nach dem Tode des letzten Herzogs), d.h. Spanien, gehörte und demzufolge feindlich war.

Während nun die evangelischen Gemeinden der Drei Bünde dazu übergingen, sich auf deren Gebiet zu organisieren, bewirkte eine doktrinale Versteifung auf katholischer Seite anfangs der vierziger Jahre des 17. Jahrhunderts eine Welle von Flüchtlingen aus Glaubensgründen, unter denen sich viele in jenen Tälern niederliessen, die italienischer Sprache und religiös tolerant waren. Die Bündner ignorierten die religiöse Unrast dieser Flüchtling und erlaub-

ten ihnen fast sofort, sich in privilegierte Stellungen einzunisten: tatsächlich waren es dann jene, die in diesen Gebieten die neue Doktrin weitergaben und sich in kleinen Gruppen ausbreiteten. Im Allgemeinen herrscht die Auffassung, dass die Reformation nicht so sehr bei den Adelsgeschlechtern – die sich nur mässig daran beteiligten – noch beim Volk, das traditionell an den alten Bräuchen festhält – sondern eher bei der gebildeten und wohlhabenden Mittelschicht – die sich aus Kaufleuten, Notaren und vielleicht auch Geistlichen zusammensetzte – Fuss fasste, bei denen die Parteinahme für die neuen Herren, wie es auch beim Valmalenco-Tal ersichtlich ist, wahrscheinlich eine wirtschaftliche und vielleicht politisch äusserst interessante Gelegenheit bedeutete. In religiöser Hinsicht war das Vorgehen der Drei Bünde durchaus verständlich, jedoch ungeschickt. So schränkte der Widerwille des Adelstandes, die lokale Herrschaft aus den Händen zu geben, zu der noch jene der Geistlichkeit der Talschaften hinzukam, die realen Möglichkeiten zur Expansion der neuen Kirche praktisch beträchtlich ein. Doch gerade deswegen versuchten die Bündner, die kleinen evangelischen Gemeinden zu schützen und sie definitiv im Gebiet zu verwurzeln. 1556 gewährte die Versammlung von Ilanz den reformierten Geistlichen, die übrigens ebenfalls einer strengen Kontrolle unterstanden, die Freiheit der Predigt, ergriff aber gleichzeitig Massnahmen, die sich als äusserst lästig erweisen sollten. Dort, wo mindestens drei Reformierte wohnten, bestand eine legitim gegründete Gemeinde; gemäss Gesetz hätten die Katholiken ihnen nun eine Kirche abtreten – wo es mehr als eine gab – oder die abwechselnde, gemeinsame Benützung der einzigen vorhandenen gestatten sollen; ferner, dass die Friedhöfe ebenfalls beiden Gemeinden zur Verfügung stünde. Ferner verordnete die Versammlung von Davos, dass jedem reformierten Prediger ein jährliches Gehalt aus den Einkünften der lokalen Kirchen zu gewährleisten wäre – oder aus jenen der Gemeindekassen, falls sich erstere als ungenügend erweisen sollten. Wie vorauszusehen war, führten diese Verordnungen zu unendlichen Streitereien und lokalen Racheakten, besonders dort, wo die Reformierten nicht zahlreich waren. Ein Musterbeispiel war wiederum das Valmalenco: überall wurden die Interessen von Gemeinden berührt, die eigentlich arm waren, und sich bald als ungerecht behandelt erachteten, auch, weil wahrscheinlich ein Grossteil der lokalen

Oben:
Ansicht von Sondrio
zwischen dem 17.
und 18. Jahrhundert
(Sondrio, Museo Valtellinese di Storia e Arte).

kirchlichen Güter in die Taschen einzelner Reformierter oder jedenfalls reformierter Familien geflossen war. Andererseits bildete diese Unzufriedenheit einen ausgezeichneten Vorwand für die Klagen der katholischen Geistlichkeit, die sich nicht zu Unrecht von verschiedenen Seiten angegriffen fühlte. Deren grösstes Problem bildete der Plan, der von den Bündnen seit 1620 mit grosser Ausdauer verfolgt wurde, mit dem Bischof von Como alle Beziehungen abzubrechen; diese Verbindung gab Mitte des 16. Jahrhunderts durch die Gegenreformation, die von den Katholiken durch das Konzil von Trient - das sich nunmehr seinem Ende näherte - ausgelöst wurde, zu Beunruhigung Anlass. Auch war es nichts Neues, dass sich der Bischof von Como seit jeher durch die Bündner bedroht sah, waren doch die Bünde mehrheitlich reformiert. Ferner fehlte es ihnen, wie bereits gesagt, an einem echten politischen Zentrum; für jede Entscheidung auf zentraler Ebene musste bei jeder einzelnen Gemeinde mühsam eine angemessene Mehrheit eingeholt werden, was meistens durch Geldzahlungen erreicht wurde. Ferner trug der Abschluss des Konzils von Trient noch dazu bei, die Sorgen der Bündner Obrigkeit zu vertiefen, denn die katholische Kirche war nun dabei, ihre Ausbreitung mit Nachdruck wiederaufzunehmen. 1576 verbot ein Bündner Dekret allen ausländischen Priestern, einschliesslich dem Bischof von Como - der sich um die Reorganisation der oft mit vielen Mängeln behafteten lokalen Kirchen zu kümmern hatte, um das Konzil von Trient im Geiste und buchstabengetreu anzuwenden -, das Betreten der Talschaften. Im folgenden Jahr bedrohte sogar ein Edikt alle jene - und zwar sowohl Einzelne als auch Gemeinden - mit Einkerkung oder ähnlichen harten Strafen, die in irgendeiner Weise ausländische Priester oder Mönche beherbergen würden. All diese Verfügungen traf die Kirche der Gegenreformation bis ins Mark, sah sie sich doch daran gehindert, all das auszuführen, was ihr am Herzen lag, d.h. die kulturelle, pastorale und moralische Erneuerung ihrer Geistlichkeit als Voraussetzung nicht nur für die Moralisierung der christlichen Gesellschaft, sondern auch als *conditio sine qua non*, um die Verbreitung jener Kirche aufzuhalten, die gerade - wie gemeinhin angenommen wurde - aus den "Übeln" der Kirche entstanden war. Es war deshalb verständlich, weshalb die meisten Initiativen, die Kardinal Karl Borromäus von Mailand aus für die Katholiken im Freistaat der

Drei Bünde vorbereitete, in Richtung eines Besuchs zielten. Diese Erlaubnis wurde jedoch stets verweigert, bis es 1589 Ninguarda, dem Bischof von Como, gelang diesen Besuch durchzusetzen; da er aus dem Veltlin stammte, konnte er nicht am Betreten der Talschaften gehindert werden. Doch betrafen diese Verbote nicht nur das Betreten, sondern auch das Verlassen letzterer. 1618 verbot der Vogt von Sondrio dem Veltliner Klerus "unter Androhung von tausend Scudi", sich zur letzten, vom Bischof von Como, Filippo Archinti, ausgerufenen Synode von Como zu begeben, ein Verbot, das ernstgenommen wurde, da sich tatsächlich kein Priester nach Como wagte.

Es trifft zu, dass gemäss einer weitverbreiteten Gepflogenheit, im Allgemeinen ordentliche Priester nach den Talschaften gesandt wurden, um dort verummumt Besuche abzustatten. So war auch 1589 Bischof Ninguardas Besuch - dem wie bereits erwähnt, dem Recht nach das Betreten der Talschaften nicht untersagt werden konnte, da er aus dem Veltlin stammte - ein Kurzbesuch, der eher bezweckte, die seit langem unterbrochenen Kontakte wiederaufzunehmen, und die von den Reformierten angerichteten Schäden zu beurteilen: also kaum mehr als eine Bestandesaufnahme und eine Lageanalyse. Der erste eigentliche Besuch war jener, der Filippo Archinti 1614-15 machte, nachdem er mit den Bündner Herren das Recht zum Betreten des Veltlins ausgehandelt hatte. Dieser wurde ihm gegen Bezahlung einer stattlichen Summe zugestanden, und zwar in einer etwas ungeschickten Jahreszeit, d.h. im Winter. Der Bischof wurde davon überzeugt, seinen Besuch rasch abzustatten; das Ergebnis war deshalb nicht viel mehr als eine sorgfältige Bestandesaufnahme der Kirchen und Pfarrgüter, die Gegenstand zahlreicher Beanstandungen waren wegen deren Gebrauch durch die Reformierten, die ihnen, wie bereits erwähnt, seit 1557 gestattet worden war. Erst mit Bischof Carafino, der der Diözese Comos zwischen 1626 und 1665 vorstand, wurde endlich der Eindruck vermittelt, in den Talschaften einen typischen Katholizismus im Geiste des Konzils von Trient vorzufinden.

Was die christliche Doktrin und demzufolge die Ausbildung von Laien anbelangt, so gewinnt Archintis Besuch an Bedeutung gerade wegen der Besonderheit der Diözese Comos als religiöses Grenzgebiet, doch hinterliess er wenig Konkretes. Nur in Sondrio schien es, dass der Erzpriester Rusca sich mit dessen

Organisation befasst hatte, und er beschrieb die Art und Weise: "Nach dem zweiten Schlag der Hauptglocke, und nachdem sich die Knäblein und Mädglein versammelt haben, sollen jene mehrmals beten.

Die Knäblein sind von den Priestern, die Mädglein von den Frauen, besonders den Lehrerinnen, anzuleiten. Dann soll man sie disputieren, und die Knäblein auf eine eigens errichtete Kanzel steigen lassen; die Mädglein sollen unten disputieren. Falls es noch Zeit gibt, ist das Vaterunser und das Avemaria sowie das Credo etcetera zu singen; zum Schluss kniend ein Lobgesang; der erste Vers wird von den Priestern und den Knäblein, der zweite von den Mädglein und den Frauen gesungen, und so abwechselnd – zum Schluss wird die Vesper gesungen. Doch gibt es grosse Schwierigkeiten, sie zur christlichen Doktrin heranzuziehen, besonders die Knäblein, die leicht wegrennen und sich verstecken, um von jenen, die sie suchen, nicht gefunden zu werden³.

Auch wenn Sondrio ein ganz besonderer Fall ist, so hebt der Erzpriester Rusca hier doch einige äusserst interessante und merkwürdige Merkmale hervor. Insbesondere die übliche Trennung zwischen Knaben und Mädchen.

Der Unterricht der ersteren oblag gänzlich den Priestern. Die Mädchen hingegen wurden, wie es der Brauch war, einigen "Frauen" anvertraut. Unter anderem ist bekannt, dass es in Sondrio tatsächlich sechs Schullehrerinnen gab, die auch bei der Katechese mitarbeiteten; wahrscheinlich wurden, wie in den drei Talschaften, die Schwierigkeiten umgangen dank der Gegenwart von Schullehrern, die imstande waren, die Grundbegriffe des Glaubens zu lehren. Dies traf z.B. noch in Poschiavo zu, einem anderen unruhigen Gebiet vom religiösen Gesichtspunkt aus, wo 1611 Federico Borromäus (Kardinal und Erzbischof von Mailand) "um dem grossen Bedürfnis der katholischen Gemeinschaft Poschiavos nach Lehrern nachzukommen, welche die Knaben unterrichten, ohne Gefahr zu laufen, jene in die Schulen der Ketzer zu schicken" beschloss, einen solchen Lehrer auf eigene Kosten zu unterhalten "mit der Weisung, dass jene Knäblein und Jungen gemäss den Bedürfnissen des Dorfes in Sachen des heiligen katholischen Glaubens, in den christlichen Gebräuchen und in der Literatur zu unterrichten sind"⁴. Man hat jedoch den Eindruck, dass Rusca diese Doktrin höchst persönlich auslegte und sich mehr an eine Auseinandersetzung als den einfachen Religionsunterricht hielt: darin liegt

wahrscheinlich die Bedeutung jener Vorbereitung "zum Disput" – mit anderen Worten zur öffentlichen Verteidigung – das für die Knaben sogar eine Art von "Kanzel" bedeutete. Ferner sei noch darauf hingewiesen, dass Archintis Bericht auch eine Liste der "Kompositionen des Erzpriesters von Sondrio" enthält, deren Inhalt beinahe völlig kontroverser Art ist.

Doch scheint der Fall Sondrio immerhin aussergewöhnlich, und vielleicht wurde er gerade deshalb mit derart vielen Einzelheiten überliefert. Dieser Besuch scheint im Allgemeinen den Religionsunterricht völlig ausser Acht zu lassen, dessen Bedeutung sich der Bischof, wie bereits gesehen, völlig bewusst war; dies vielleicht, weil seine Aufmerksamkeit wiederum ganz auf die Ausbildung und Kontrolle der Geistlichkeit gerichtet war. Die Verpflichtung zur Doktrin des Herrn wurde sicherlich ständig in den Verordnungen betont, doch sind fast keine nützlichen Hinweise erhalten geblieben, was aber nicht bedeutet, dass der Religionsunterricht vernachlässigt wurde. Es ist im Gegenteil bemerkenswert, dass von der örtlichen Obrigkeit der Ausübung des religiösen Lebens der katholischen Gemeinden, was die Predigt und die Unterweisung der christlichen Doktrin anbelangte, keine Hindernisse in den Weg gelegt wurden, vorausgesetzt, dass keine Bekehrungen vorgenommen würden, was vom Bündner Regime der beiden Konfessionen ausdrücklich verboten war.

Ganz im Gegenteil ist uns ein Edikt aus dem Jahre 1597 der Grafschaft Chiavenna zur Regulierung der Katechese der katholischen Gemeinden bekannt. Es handelt sich um einen Erlass des Bündner Vertreters in Chiavenna, der "die Pflicht der Priester, das Vaterunser, das Credo und die zehn Gebote in der Vulgärsprache zu rezitieren", enthielt. Diese Verfügung enthüllt wahrscheinlich die Sorge, dass die Katechese in den katholischen und protestantischen Gemeinden nach verschiedenartigen Weisen vorgenommen würde: "Da es ... der gemeinsame Wunsch unserer erlauchten und erhabenen Herren ist ..., dass in ihren Untertanengebieten und besonders dort, wo die nachstehend aufgeführten Gebete der Gemeinde nicht von Priestern und Mönchen gelehrt werden – d.h. das Vaterunser, das

³ Filippo ARCHINTI, Pastoralbesuch der Diözese, *Teilausgabe*; in *Archivio Storico della Diocesi di Como*, Band 6, S. 521; Como, 1995.

⁴ Filippo ARCHINTI, *cit.* S. 374.

Vaterunser, das Credo und die Zehn Gebote – von allen während den Gottesdiensten und Messen beachtet werden, und ferner von allen laut und deutlich in der Vulgärsprache aufzusagen sind, so dass jedermann sie verstehen möge und diese ihnen zu Wohl gereichen, um christlich zu leben gemäss dem reinen und heiligen Wort Gottes, wobei nichts hinzugefügt noch weggenommen werde und dies zum Wohl von allen, besonders den Unglücklichen und Unwissenden ... zu welchem Zweck ... dieser öffentliche Erlass, diese Bekanntmachung und Verordnung herausgegeben wird, damit jeder und irgendwelcher Priester, Mönch oder Seelsorger ... willig und dazu verpflichtet ist, andernfalls er seines Amtes enthoben und vertrieben wird, sogar ausserhalb der Herrschaft unseres erhabenen Herrn ... in all deren Predigten, Messen und anderen Gottesdiensten, die von ihnen zelebriert werden, seien diese nun öffentlich oder geheim, die vorstehend genannten Gebete, das Credo und die Zehn Gebote zu beten, aufsagen oder zu lehren, sind diese doch das Eins und Alles, in der vorher genannten Art und Weise wie folgt ... zuerst



Die Veltliner Religionswirren erreichten im Sommer 1620 im Massaker der Protestanten ihren Höhepunkt.

In der Schlacht von Tirano vom 11. September schlugen die Veltliner den Bündner Gegenangriff zurück (Kupfer-Basrelief von Renzo Antamati, 1950).

das Gebet unseres Herrn Jesus das heisst 'Vaterunser' ... gefolgt vom Glaubensbekenntnis, wie es alle Christen tun, was allgemein als von den Aposteln kommend bezeichnet wird ... Und dies lautet: 'Ich glaube ...' Es folgen die Zehn Gebote von Gottes Gesetzen, so wie sie im Exodus im Kapitel 20 geschrieben stehen ..." Der Erlass endete in evangelischer Manier, mit einem anderen, kurzen Hinweis auf die Heilige

Schrift: "Das vornehmste Gebot vor allen Geboten ist das du sollst Gott, deinen Herrn, lieben von ganzem Herzen, von ganzer Seele, von ganzem Gemüte und von all deinen Kräften ... du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst. Auf diesen zwei Geboten beruhen alle Gesetze und die Propheten. St. Markus, 12. Kapitel"⁵.

Diese Bekanntmachung widerspiegelt höchst ausführlich die grosse Sorge der Bündler Obrigkeit über eine sich abzeichnende katholische Katechese, die sich aber gleichzeitig von der reformierten unterschied: also keine kirchlichen Vorschriften und auch keine Einleitung zu Auseinandersetzungen.

Es war ein Versuch, ausserhalb der konfessionellen Differenzen, eine einheitliche Unterweisung bzw. Erziehung sowohl in religiöser als auch bürgerlicher Hinsicht des "guten Untertanen" zu finden: ein nüchterer Stil, von moralischem Zuschnitt, in der Vulgärsprache, nur mit Hinweisen auf die Schrift, um "christlich zu leben gemäss dem reinen und heiligen Wort Gottes, wobei nichts hinzugefügt noch weggenommen wurde.

Was dann die Predigt anbelangte, oft ein Ersatz für die doktrinale Unterweisung, wurde den "getreuen Untertanen der Grafschaft Chiavenna katholischer Religion" zugestanden, "dass sie ihre Prediger je nach ihrem Bedürfnis annehmen können, vorausgesetzt jedoch dass ... sie aus dem Land der Bündner Herren und deren Untertanen, oder aus der Eidgenossenschaft stammen, und dass diese Prediger ihre kirchlichen Orationen vor dem Volk in der Vulgärsprache, gemäss ihrer Religion, vorzutragen haben". Vom uns interessierenden Gesichtspunkt aus kann angenommen werden, dass die von den reformierten Gemeinden sowohl der Predigt als auch dem Religionsunterricht zugewiesene Bedeutung auch für die Katholiken ein überzeugendes Beispiel war: z.B. wurde die gleiche Glocke verwendet, die Gläubigen beider Konfessionen zur Predigt oder Doktrin zu rufen.

Bei den Katholiken bestand die Schwierigkeit wiederum in der Ausbildung der Geistlichkeit. Es war deshalb kein Zufall, dass sowohl Bischof Archinti als auch Bischof Carafino gerade auf diesen Punkt grosse Aufmerksamkeit legten. Zwischen Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts schien die Mehrheit der Veltliner Priester keine brillante Ausbildung in kultureller Hinsicht zu besitzen, und viele Priester der

⁵ Filippo ARCHINTI, cit., p. 659-661.

Pfarrei nur "Humaniora" oder "Grammatik" studiert zu haben. Trotz dieser Meldung sind jedoch keine derartig abnormen Fälle mehr anzutreffen. Weniger als ein Drittel des Klerus bestand aus Theologen von insgesamt 45 auf 126, wovon 17 aus dem Collegio Elvetico, das 1579 praktisch die einzige nützliche Institution für das Veltlin und die Grafschaften darstellte: von 38 "Zuhörern" - doch diese Zahl schwankte im Verlauf der Zeit – waren 6 den Drei Bünden



reserviert und gut 8 dem Veltlin. Es sei auch darauf hingewiesen, dass in den unruhigsten Gebieten der Priesterausbildung eine noch grössere Bedeutung beigemessen wurde. In Sondrio war es Rusca, wie bereits erwähnt; im Valmalenco hatten 2 von 3 Priestern in Mailand studiert; in Villa di Tirano und Mazzo wirkten insgesamt 8 Theologen, wovon 3 im Collegio Elvetico ausgebildet wurden; in Tresivio waren es 3 auf 7, während im Valchiavenna 5 der 9 Theologen aus dem Elvetico und 2 aus dem Collegio Germanico Roms kamen. Im Rückblick versteht man deshalb die Herausforderung, der sich die beiden Kardinäle Borromäus und die Bischöfe Comos ausgesetzt sahen, d.h. jener der Priesterumschulung gemäss den Verordnungen der aus dem Konzil hervorgegangenen neuen Kirche. Dies erklärt auch das Fehlen von vielen Hinweisen, die die pastorale Unterweisung der Laien bis zum späten 17. Jahrhundert betreffen.

Was jedoch ins Auge fällt, ist, dass um die neue Jahrhundertwende jede Konfessionsgruppe in der eigenen Gemeinde eng zusammenrückte, und zwar in einem Umfeld, das von zahlreichen, auch auswärtigen Spannungen geprägt war: von den Streitigkeiten über den Zehnten bis zu Unruhen, die mit der Angelegenheit Johann von Plantas verknüpft waren, die alle zu den Hugenottenergebnissen der St. Bartholomäusnacht gehören⁶. Und wenn einerseits der

Schlüssel, durch den man den Katholizismus des siebzehnten Jahrhunderts erst verstehen kann, in der Anwendung des Konzils von Trient zu finden ist, so sind andererseits die Ereignisse des 16. Jahrhunderts gerade innerhalb der komplexen und verworrenen politischen Strömung der Drei Bünde zu verstehen, einer institutionell sehr schwachen, beinahe inexistenten Struktur, in deren Innern ein ungelöstes Problem des politischen Ungleichgewichts zwischen der "adligen" Komponente des Freistaates und seiner "Volksseele" praktisch bis zu deren Ende herrschte.

Wie es sehr deutlich vom Historiker Head beschrieben wurde, war die Bündner politisch-soziale Entwicklung seit Mitte des 16. Jahrhunderts entschlossen auf die lokale Stärkung einiger Familien gerichtet – insbesondere jener von Planta und jener von Salis – die in der militärischen Laufbahn, im Grundbesitz und im Kreditwesen, zwei Tätigkeiten, die übrigens eng miteinander verknüpft sind -, in den Ämtern der Gemeinden, jenen der Drei Bünde und ebenfalls in den Vogteien, doch vor allem in den Pensionen und den Geschenken der ausländischen Mächte, die dadurch das politische Leben innerhalb und ausserhalb der Drei Bünde zu beeinflussen beabsichtigten, eine beinahe unerschöpfliche Quelle des Reichtums gefunden hatten. So entstanden zwei einander entgegengesetzte Parteien: die adligen Familien einerseits und die Gemeinden andererseits, deren alte Rechte durch eine jüngere Generation von evangelischen Geistlichen verteidigt wurden, die durch bewaffnete Aufstände und Sondergerichte über ein wahres Werkzeug verfügten, die Elite der Regierung zu bekämpfen, die aus einer beschränkten Anzahl von adligen Familien bestand. Die gewaltsame Geschichte des 17. Jahrhunderts der Drei Bünde – sowie auch jene

⁶ In Bezug auf diese Aspekte verweise ich auf das kürzlich veröffentlichte Werk *La Valtellina crocevia dell'Europa. Politica e religione nell'età della guerra dei Trent'anni*, von Agostino BORROMEO; Mailand, Giorgio Mondadori, 1998, das jedoch hauptsächlich den alten historisch-politisch-militärischen Charakter wiedergibt. Weiters neuer ist das *Essay* von Randolph C. HEAD, *Early Modern Democracy in the Grisons. Social Order and Political Language in a Swiss Mountain Canton, 1470-1620*; Cambridge, Cambridge University Press, 1995, der jedoch diesen Text nicht zitiert. Es lohnt sich deshalb, auch das folgende Werk zu konsultieren: *Handbuch der Bündner Geschichte. Frühe Neuzeit, Chur, 2000*; Cambridge, Cambridge University Press, 1995, der jedoch diesen Text nicht zitiert. Es lohnt sich deshalb, auch das folgende Werk zu konsultieren: *Handbuch der Bündner Geschichte. Frühe Neuzeit, Chur, 2000*.

Die Bulle von Papst Gregor XIII. zur Gründung des Collegio Elvetico in Mailand, wo Rusca seine Studien abschloss (Original im Erzbischöflichen Archiv in Mailand).

Don 20. Augusti / 1678.

Wiederumb von dem Exzellenz R. Rathen Anton
Hans Neger v. Burgell, Anton Hoffen Landt von Burgell
Anton Elmer von Esfeldt, R. Rathen v. Burgell
antrifft, den 20. Augusti vor dem R. Rathen
und in verstand verhandelt und beschieden sey.

Don 21. Augusti.

Wird den 21. Augusti die Exzellenz R. Rathen Anton
Hans Neger v. Burgell, Anton Hoffen Landt von Burgell
Anton Elmer von Esfeldt, R. Rathen v. Burgell
antrifft, den 21. Augusti vor dem R. Rathen
und in verstand verhandelt und beschieden sey.

Don 22. Augusti.

Wird der Nicola R. Rathen Exzellenz R. Rathen Anton
Hans Neger v. Burgell, Anton Hoffen Landt von Burgell
Anton Elmer von Esfeldt, R. Rathen v. Burgell
antrifft, den 22. Augusti vor dem R. Rathen
und in verstand verhandelt und beschieden sey.

Vitel.

Wird der Nicola R. Rathen Exzellenz R. Rathen Anton
Hans Neger v. Burgell, Anton Hoffen Landt von Burgell
Anton Elmer von Esfeldt, R. Rathen v. Burgell
antrifft, den 22. Augusti vor dem R. Rathen
und in verstand verhandelt und beschieden sey.

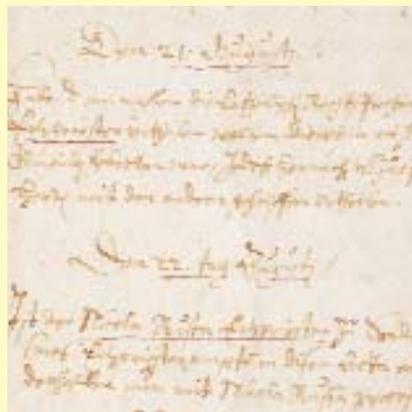
Endt

Wird der Nicola R. Rathen Exzellenz R. Rathen Anton
Hans Neger v. Burgell, Anton Hoffen Landt von Burgell
Anton Elmer von Esfeldt, R. Rathen v. Burgell
antrifft, den 22. Augusti vor dem R. Rathen
und in verstand verhandelt und beschieden sey.

Wird der Nicola R. Rathen Exzellenz R. Rathen Anton
Hans Neger v. Burgell, Anton Hoffen Landt von Burgell
Anton Elmer von Esfeldt, R. Rathen v. Burgell
antrifft, den 22. Augusti vor dem R. Rathen
und in verstand verhandelt und beschieden sey.

Wird der Nicola R. Rathen Exzellenz R. Rathen Anton
Hans Neger v. Burgell, Anton Hoffen Landt von Burgell
Anton Elmer von Esfeldt, R. Rathen v. Burgell
antrifft, den 22. Augusti vor dem R. Rathen
und in verstand verhandelt und beschieden sey.

Das Thusner Strafgericht (1618) und der Tod Nicolò Ruscas



Das Jahr 1618 war von zwei indirekt miteinander verbundenen Ereignissen gekennzeichnet, die unheilvolle Folgen für die Zukunft des Freistaates der Drei Bünde hatten, nämlich der vereitelte Versuch zur Eröffnung einer Lateinschule in Sondrio und die Einberufung eines Strafgerichtes in Thusis. Über den Plan der Schule in Sondrio wurde bereits 1596 an der Synode der evangelischen Geistlichen disputiert. Diese hegten die Absicht, auf ein früheres Projekt zurückzugreifen, das 1584 wegen des von Kardinal Karl Borromäus und der katholischen Kantone auf die Regierung der Drei Bünde ausgeübten Druckes, sowie der Opposition durch den Erzpriester Sondrios, Gian Giacomo Pusterla, gescheitert war. Auch der zweite Versuch, im Veltlin eine Lateinschule zu eröffnen, schlug fehl. In einer Zeit wachsender Kontraste und Kriegsgerüchte, in der es besser gewesen wäre, eine Entspannung zu fördern, erwies sich das Vorhaben über die Lateinschule in Sondrio als ein schwerwiegender Fehler. Wiederum kam es zu einem Zusammenstoss mit dem Erzpriester Sondrios – Nicolò Rusca, dem Nachfolger Pusterlas – der über die Tatsache, dass drei der fünf Lehrer, darunter der Rektor, Caspar Alexius, reformiert waren, irritiert war. Auch die Finanzierung der Schule bildete einen Grund zu Meinungsverschiedenheiten, da die Einwohner der Vogteien sich nicht daran beteiligen wollten. Im Veltlin wurde der Widerstand gegen die Schule in Sondrio noch zusätzlich geschürt durch das von den Drei Bünden den Jesuiten gleichzeitig auferlegte Verbot, in Bormio eine Schule zu eröffnen (die Obrigkeit der Drei Bünde war übrigens nicht der einzige Gegner der Jesuitenschule: es sei hier nur an die durch Kardinal Karl Borromäus veranlasste Schliessung des Jesuitenkollegs in Roveredo im Jahre 1583 erinnert). An der Versammlung von Davos im August 1617 wiesen einige Abgesandte darauf hin, dass es nicht ratsam wäre, eine Linie zu verfolgen, die den einen etwas erlaubte, was den anderen verboten war, doch ihre Einwände überzeugten die Mehrheit nicht; ganz im Gegenteil wurden die Vertreter der radikalen Richtung dadurch noch mehr angespornt, dem Veltlin um jeden Preis die Entscheidung zur Eröffnung der Lateinschule aufzuzwingen. Die im Veltlin wegen der Schule entstandenen Spannungen gossen

auch bei der Auseinandersetzung zwischen den einzelnen Faktionen, die sich innerhalb der Drei Bünde gegenüberstanden, zusätzlich Öl ins Feuer⁷.

Nicht einmal die Synode der evangelischen Geistlichen war gegen die Spannungen zwischen den Faktionen gefeit, was durch den Verlauf der Synode von Bergün im Frühling 1618 bewiesen wurde. Eine entschlossene Minderheit von jungen radikalen evangelischen Geistlichen, die all jene, die in irgendeiner Weise mit Spanien sympathisierten, als Feinde der religiösen und politischen Freiheit der Drei Bünde betrachteten, übernahm die Führung der Versammlung. Der Vorsitz der Synode, der eigentlich dem Pfarrer aus Chur, Georg Saluz, einem Gemässigten und Gegner der Dispute zwischen den Faktionen zugestanden wäre – welcher der spanienfreundlichen Faktion nicht präjudiziell gegenüberstand, und ferner die ideologische Radikalisierung, die in einem Teil der rätischen reformierten Pfarrerschaft gährte, streng verurteilte –, wurde dem evangelischen Pfarrer Caspar Alexius, Rektor der Schule Sondrios, betraut. Die Synode von Bergün versuchte, aus ihren Reihen jene Geistlichen zu entfernen, die der "Spanienfreundlichkeit" verdächtigt waren und verbreitete einen Brief, der in allen Kirchen der Drei Bünde vorgelesen wurde, in dem er zur Wachsamkeit den Spanienfreundlichen gegenüber, sowie zur Aufdeckung und Meldung deren Ränke aufrief. Die Gemeinden wurden aufgefordert, sich vor all jenen zu hüten, die Pensionen von ausländischen Mächten bezogen und so die Freiheit der Bünde gefährdeten. Der Brief schloss mit der Empfehlung, dass all dies ohne Tumulte und Waffengebrauch zu geschehen hätte⁸. Dieser Appell, der in einer Zeit verbreitet wurde, die von hitzigen politisch-konfessionell geprägten Kontroversen und wiederholten Zusammenstössen zwischen den Faktionen,

⁷ Silvio FÄRBER hat dem Thema der Faktionen innerhalb der Drei Bünde zu Beginn des 17. Jahrhunderts in seinem Essay *Politische Kräfte und Ereignisse im 17. und 18. Jahrhundert einige aufschlussreiche Seiten gewidmet und zwar im Handbuch der Bündner Geschichte. Frühe Neuzeit; Chur 2000, S. 118-131.*

⁸ Dieser Brief wurde teilweise veröffentlicht in: Petrus Domenicus ROSIUS A PORTA; *Historia Reformationis ecclesiarum Raeticarum ex genuinis fontibus et adhuc maximam partem numquam impressis sine partium studio deducta. II; Chur 1777, S. 258.*

durch Debatten über die Ratsamkeit einer Allianz mit Spanien, oder einer Erneuerung mit jener gerade abgelaufenen mit Venedig, geprägt war, trug zur Aufreizung der Stimmung bei. Im Unterengadin brachen Tumulte aus, die auch von den Reden einiger evangelischer Geistlichen geschürt wurden und gegen den Patrizier und Richter Rudolf Planta aus Zernez gerichtet waren. Letzterer wurden der Spanienfreundlichkeit und der Drohung, sich ins Veltlin zurückzuziehen, um dort einen Aufstand gegen die



Bünde zu organisieren, bezichtigt. Trotz der anfänglichen Vermittlung der drei Häupter der Bünde und dann jener einer Delegation, der auch die evangelischen Geistlichen Georg Saluz und Stephan Gabriel angehörten, legten sich die Unruhen nicht. Vielmehr erreichte man die Aufstellung eines Strafgerichts und die Entsendung von bewaffneten Gruppen, die damit betraut waren, Mitglieder der Planta-Faktion im Veltlin, im Bregaglia-Tal und in Chiavenna festzunehmen. In Sondrio wurde zusammen mit einigen anderen der Erzpriester Rusca verhaftet. Die Stadt Chur, die für die Sitzungen des Strafgerichts auserwählt war, verweigerte den *Fähnli* der Gemeinden den Eingang zur Stadt. Nach einigen Tagen wurde das Strafgericht nach Thusis verlegt. Das Strafgericht beabsichtigte, im Namen aller Gemeinden der Drei Bünde sowie zur Verteidigung der politischen und Religionsfreiheit zu handeln. Unter den 66 Richtern, die hauptsächlich von den reformierten Gemeinden des Gotteshausbundes und dem

Zehngerichtenbund entsandt wurden, gab es auch Katholiken, wenn auch in geringer Anzahl. Der Prozess wurde von Anfang an durch die Gegenwart einiger evangelischer Geistlichen, die als Überwacher eingesetzt waren, beeinflusst, deren Teilnahme sofort lebhafteste Proteste erweckte, auch von reformierter Seite⁹. Anwesend waren Stephan Gabriel, Pfarrer aus Ilanz, Jakob Anton Vulpius, Pfarrer aus Ftan, Caspar Alexius, Rektor aus Sondrio, Blasius Alexander, Pfarrer aus Traona, Jürg Jenatsch, Pfarrer aus Berbenno, Bonaventura Toutsch, Pfarrer aus Morbegno, Conrad Buol, Pfarrer aus Davos, Johann à Porta, Pfarrer aus Zizers und Johann Janett, Pfarrer aus Scharans. Die Chronisten Bartholomäus Anhorn und Fortunat von Juvalta analysierten die Handlungen der Pfarrer kritisch – besonders jene von Johann Janett, Jürg Jenatsch und Caspar Alexius – und machten sich zum Wortführer harscher Kritik. Juvalta präziserte, dass die Prediger die Untersuchungen leiteten, und dass die Prüfung der Beweise und die Prozessunterlagen in ihrer Hand waren. Hingegen war es den Pfarrern nicht erlaubt abzustimmen, wenn es darum ging über das zu verhängende Urteil zu beschliessen. In einer in Thusis aufgesetzten Erklärung verkündeten die Urheber des Gerichts unter dem Vorsitz von Jakob Joder von Casutt ihre Absichten, nämlich: Gewährleistung der Souveränität und Freiheit Rätens, Beseitigung ausländischer Einmischungen, Verhinderung von Machenschaften jener Bündner, die vom Ausland Pensionen bezogen, Vernichtung der spanischfreundlichen Partei, sowie Druck auf die Untertanen zur Einhaltung der Gesetze und zu einem friedlichen Zusammenleben beider Konfessionen¹⁰. Obwohl die Erinner-

**Don Nicolò Rusca
erscheint Jürg
Jenatsch.**

Diese Episode einer Zeichnung von Otto Baumberger entsprang der Fantasie Conrad Ferdinand Meyers, des Verfassers aus dem 19. Jahrhundert des historischen Romans *Jürg Jenatsch. Eine Bündnergeschichte*. Jenatsch war einer der Richter des Thusner Strafgerichts, die den Erzpriester am heftigsten anschildigten.

⁹ Bartholomäus ANHORN: *Der Graw-Pünter-Krieg. 1603-1629*, bearbeitet von Conradin von MOHR; *Chur* 1862, S. 32-34; Fortunat von JUVALTA; *Denkwürdigkeiten, 1567-1649*, bearbeitet von Conradin von MOHR; *Chur* 1848, S. 47-50 und 57-58. Frühe Neuzeit; *Chur*, 2000, S. 141-158.

¹⁰ Andreas WENDLAND: *Der Nutzen der Pässe und die Gefährdung der Seelen. Spanien, Mailand und der Kampf ums Veltlin (1620-1641)*; *Zürich*, 1995. *Was die allgemeine Lage in den Vogteien anfangs des 17. Jahrhunderts und die Beziehungen zwischen Fürst und Untertanen anbelangt*; Guglielmo SCARAMELLINI: *Die Beziehungen zwischen den Drei Bünden und dem Veltlin, Chiavenna und Bormio*, im: *Handbuch der Bündner Geschichte*. Frühe Neuzeit; *Chur*, 2000, S. 141-158.

ung an das Thusner Strafgericht oft nur mit der Folterung und dem Tod Nicolò Ruscas verknüpft wird, darf trotzdem nicht vergessen werden, dass es während gut 6 Monaten waltete, und zwar vom August 1618 bis zum Januar des folgenden Jahres, und während jener Zeit 157 Urteile gegen ebensoviele Angeklagte fällte. Während einer ersten Phase, die beinahe zwei Monate dauerte, verurteilte das Gericht die



Gebrüder Rudolf und Pompejus Planta, den Bürgermeister Giovanni Battista Prevosti, den Erzpriester Nicolò Rusca, Gian Antonio Gioiero, Lucius de Mont und den Bischof von Chur, Johann Flugli. Alles Bündner und Laien, ausser Rusca und Flugli; alles Katholiken ausser Prevosti. Der erste, der vor den Richtern in Thusis erschien, war der Bürgermeister Giovanni Battista Prevosti, "Zambra" genannt, aus Vicosoprano im Bregaglia-Tal. Er wurde angeklagt, mit Mailand Kontakte zur Zeit des Baus der Festung Fuentes gehabt, falsche Nachrichten über die Absichten verbreitet zu haben, welche die Spanier dazu bewogen hatten, an der Mündung der Adda-Täler und der Mera eine Festung zu errichten, sich dem Plan, die Festung anzugreifen, widersetzt und Drohungen gegen jene Prediger ausgestossen zu haben hätte, die der spanischfreundlichen Strömung gegenüber feindlich eingestellt waren. Prevosti, der mit den Gebrüdern Planta verwandt war, wies alle Anklagen zurück und erinnerte daran, dass er bereits während eines früheren Prozesses freigesprochen worden war. Von den Pfarrern wurde er aufgefordert, Rudolf Planta zu verklagen, doch schwieg er. Nach langen Folterungen – er wurde über vierzig Mal "in die Höhe gehoben" – legte der über

siebzig Jahre alte Bürgermeister von Vicosoprano ein Geständnis ab, das ihn schwer belastete. Am 22. August 1618 verurteilte ihn das Strafgericht zu Tode wegen Hochverrats. Das Urteil gegen den reformierten Prevosti wurde unverzüglich vollstreckt. Dann kam Pompejus Planta, Burgherr von Rietberg im Domleschg, an die Reihe, der sich der Festnahme durch Flucht entzogen hatte. Er wurde des Hochverrats schuldig gesprochen wegen vermuteter enger Beziehungen mit Maximilian von Österreich, und in Abwesenheit zu ewiger Verbannung verurteilt. Das Strafgericht verordnete ferner die Einziehung all seiner Güter sowie die Zerstörung seines Wohnsitzes und verkündete, dass er bei einer Rückkehr in seine Heimat unverzüglich hingerichtet werden würde. Am 1. September 1618 begann der Prozess gegen den Erzpriester aus Sondrio, Nicolò Rusca, der etwas mehr als fünfzig Jahre alt und von schwacher Gesundheit war. Bevor er dem Verhör unterzogen wurde, entkleidete ihn das Strafgericht seines kirchlichen Amtes. Die Hauptanklage gegen Rusca lautete, in den ersten Jahren nach 1590 mit den Veltlinern Gian Paolo Quadrio und Vincenzo Gatti einen Plan zur Beseitigung des Pfarrers von Morbegno, Scipione Calandrino, ausgeheckt zu haben. Die Absicht des Erzpriesters wäre gewesen, ihn entweder zu ermorden oder aus Rätien zu entführen, und zwar nach Mailand oder Rom. Die Anklage beruhte auf einer von Michele Chiappini aus Ponte im Veltlin 1612 gemachten Aussage.

Zu dieser Anklage – die Rusca zurückwies und die Wahrhaftigkeit von Chiappinis Behauptungen bestritt und aussagte, mit Calandrino in jeder Beziehung freundschaftliche Beziehungen unterhalten zu haben, und mit ihm auch während der Zeit, als jener Pfarrer in Sondrio war, Bücher ausgetauscht habe –, kamen noch weitere hinzu, die mit weniger weit zurückliegenden Begebenheiten verbunden waren.

Gemäss einigen Zeugenaussagen hätte der Erzpriester der rätischen Obrigkeit gegenüber eine unduldsame und rebellische Haltung an den Tag gelegt, und insbesondere hätte er die Verordnungen zu einem friedlichen Zusammenleben der beiden Konfessionen verachtet. Einem jungen Mann hätte er auch gesagt, dass die

Ansicht von Thusis vor dem Brand im Jahre 1727.

Besucher des reformierten Gottesdienstes sicherlich vom Teufel geholt würden. Aus einigen Briefen wäre auch Ruscas Verachtung gegen das Dekret der rätischen Versammlung gegen die Predigten von ausländischen Mönchen in den südlichen Vogteien, sowie seine Absicht, diese Verordnung nicht einzuhalten, hervorgegangen. Durch weiteren Ungehorsam der Obrigkeit gegenüber hätte sich der Erzpriester der von der Versammlung der Drei Bünde verlangten Gründung der Schule in Sondrio widersetzt. Ferner hätte er das Volk dermassen aufgewiegelt, dass jede gegen ihn ergriffene Massnahme durch die Obrigkeit erschwert worden wäre.

Die Liste der Anklagen schloss mit dem Hinweis, dass der Erzpriester der Vorladung des Strafgerichts von Chur vom November 1608 keine Folge geleistet, sondern damals auch versucht hätte, einige Mitglieder jenes Strafgerichts zu bestechen. Hinzu kam noch, dass er mit den Feinden der Drei Bünde enge Verbindungen hatte, sowohl ausserhalb als auch in den Drei Bünden selbst, ferner, dass er sich zur Zeit des Baus der Festung Fuentes mehrere Male nach Morbegno begeben hätte, um den Katholiken nahezu legen, etwaige bewaffnete Angriffe gegen die Spanier nicht zu unterstützen, und dass er in Sondrio, im Pfarrhaus, Versammlungen abgehalten hätte, während deren wüste Schmähungen gegen die rätische Obrigkeit ausgestossen worden wären.

Der Erzpriester wies alle Anklagen zurück, erklärte, ein treuer Untertan der rätischen Obrigkeit zu sein und flehte die Pfarrer an, ihn nicht zu foltern, sondern zu verbannen oder auf die Galeeren zu schicken. Die Richter verfügten, mit dem Verhör weiterzufahren und die Folter anzuwenden. Der Angeklagte starb am zweiten Folterungstag, ohne irgend etwas gestanden zu haben.

Das Strafgericht verordnete daraufhin die Einziehung all seiner Güter; der Scharfrichter begrub seinen Leichnam unter dem Schafott. Das dramatische Ende des Rusca-Prozesses führte zu starken Reibereien zwischen den Mitgliedern des Strafgerichts.

Die in Thusis versammelten Richter erliessen strenge Verordnungen, um zu vermeiden, dass die Diskussionen und Kontraste in wahrhaftige Schlägereien ausarteten¹¹.

Am 5. September wurde der Prozess gegen den Patrizier und Richter Rudolf Planta,

Bruder des Pompejus, aus Zernez im Unterengadin, eröffnet. Nachdem er sich der Festnahme entzogen hatte, wurde Rudolf angeklagt, der Urheber der aufrührerischen Bewegungen zu sein, die im vergangenen Jahr im Gotteshausbund ausgebrochen waren, sowie Unruhen in den Drei Bünden, und vor allem im Engadin, auf Geheiss von ausländischen Mächten geschürt zu haben. Die Richter des Thusner Strafgerichts verurteilten ihn zu ewiger Verbannung und verordneten die Einziehung seiner Güter, ferner die Zerstörung seines Wohnhauses und den in der Nachbarschaft gelegenen Turm Wildenberg. Auch der folgende Prozess, zu Lasten des Patriziers und Ammanns von Morbegno, Gian Antonio Gioiero aus dem Calanca-Tal, wurde in Abwesenheit des Angeklagten durchgeführt. Wie Rudolf Planta wurde auch Gioiero angeklagt, Unruhen in den rätischen Bünden geschürt zu haben, und zu diesem Zweck von ausländischen Mächten bezahlt worden zu sein; dann wurde er der Spionage zu Gunsten Spaniens und Frankreichs, der Mittäterschaft mit Giovanni Battista Prevosti bei der Verhinderung des Angriffs gegen die Festung Fuentes, der Schädigung der rätischen Interessen, indem er den Spaniern Mailands vorschlug, den Transithandel nach Bünden zu verhindern, der Störung der Beziehungen zwischen den beiden Konfessionen, sowie der Korruption beim Erwerb von öffentlichen Ämtern bezichtigt und zu ewiger Verbannung verurteilt. Ferner verordnete das Gericht die Zerstörung seines Wohnhauses im Calanca-Tal und die Einziehung seiner Güter. In Abwesenheit wurde der Richter Lucius de Mont, Ammann des Lumnezia-Tales, ebenfalls aufgrund von schweren Anklagen der Korruption, Verrat der Interessen Bündens und engen Bindungen mit ausländischen Mächten zur ewigen Verbannung, Einziehung seiner Güter und Zerstörung seines Wohnhauses verurteilt.

Gegen den Bischof von Chur, des Hochverrats schuldig befunden, bestätigte das Thusner Strafgericht in Abwesenheit

¹¹ Für eine Rekonstruktion des Prozesses von Thusis, von katholischer Seite: Cesare CANTÙ, *Il sacro macello di Valtellina. Episodio della riforma religiosa in Italia*; Bormio 1999 (Neudruck), S. 100-104; Johann Franz FETZ, *Geschichte der kirchenpolitischen Wirren im Freistaat der drei Bünde (Bistümern Chur und Como). Vom Anfang des 17. Jahrhunderts bis auf die Gegenwart*; Chur, 1875, S. 69-78.

des Ersteren die ewige Verbannung, die das Strafgericht von Ilanz bereits 1607 über ihn verhängt hatte. Die Richter verordneten die Einziehung seiner Güter, entkleideten den Bischof Johann Flugli von Aspermont seines kirchlichen Amtes und bekräftigten, dass er bei einer etwaigen Rückkehr nach Bünden unverzüglich hingerichtet werden würde. In weniger als zwei Monaten hatte das Strafgericht die Verfahren gegen die Hauptangeklagten erledigt, doch war das Werk der Richter noch lange nicht abgeschlossen.

In den folgenden vier Monaten wurden weitere 150 Urteile gefällt. In der zweiten Phase seiner Tätigkeit wurde vom Strafgericht nur ein Todesurteil verhängt und vollstreckt, und zwar über den Veltliner Biagio Piatti.



Dieser wurde des Mordes schuldig befunden, sowie einen Plan zur Ermordung der Reformierten in Boalzo ausgeheckt zu haben. Die anderen vom Strafgericht verhängten Urteile reichten von der Todesstrafe in Abwesenheit bis zur Einziehung der Güter für Antonio Maria und Giovanni Maria Paravicini und Giovanni Francesco Schenardi, von ewiger Verbannung für Giacomo Robustelli, Francesco Venosta, Antonio Ruinella, Daniel Planta, Augustin Travers, Teodosio Prevosti und den Bürgermeister von Chur, Andreas Jenni, dem zeitweiligen Exil für Nicolò Merulo, weil er die Glocken geläutet hatte, als der Erzpriester Rusca verhaftet wurde, sowie für die Dolmetscher des Vertreters des Königs von Frankreich bei den Drei Bünden, Gueffier, Anton von Molina und Johann Paul bis zu hohen Geldstrafen für die Bündner Vögte Christoph Gess (1613-14) und Joseph von Capaul (1615-16), die wegen korrupter Amtsführung und persönlicher Bereich-

erung bestraft wurden, ebenso für Francesco Paravicini aus Ardenno und Fortunat von Juvalta; ferner leichte Geldstrafen für Giovanni Battista Schenardi und Nicolao Carbonera, die schuldig befunden wurden, anlässlich der Festnahme Ruscas in Sondrio protestiert zu haben.

Auf der langen Liste der Verurteilten waren auch die Pfarrer Georg Saluz aus Chur, Andreas Stupan aus Ardez sowie Simon Ludwig aus Malans. Erster wurde mit einer Geldstrafe belegt, weil er die Beteiligung von einigen Geistlichen an der Tätigkeit des Thusner Strafgerichts kritisiert und sich zu Gunsten der dem spanischen Unterhändler in Bünden 1617 vorgelegten Vertragsbedingungen ausgesprochen, sowie Rudolf Planta gelobt und einige Pfarrer gerügt hatte. Andreas Stupan hingegen wurde zeitweilig verbannt, weil er einige Massnahmen der radikalen Prediger kritisiert und von der Kanzel herab Rudolf Planta seine Unterstützung ausgedrückt hatte. Andreas Stupan wurde mit einer Geldstrafe belegt, weil er das Strafgericht kritisiert hatte.

Auch die Stadt Chur, die vorwiegend protestantisch war, sowie deren Stadtrat wurden zu hohen Bussen verurteilt wegen ihrer Spanienfreundlichen Haltung, sowie zur Übernahme der Verproviantierung der *Fähnl* der Gemeinden, weil sie ihnen nicht die Stadttore geöffnet hatten.

Im Januar 1619 wurde das Thusner Strafgericht, unter dessen Richtern sich eine gewisse Verwirrung breitgemacht hatte, endlich aufgelöst. Das vom Strafgericht bewirkte Echo hatte schon seit längerer Zeit überall Wellen der Empörung geschlagen und begonnen, das Bild der Drei Bünde und ihrer Verantwortlichen zu trüben.

Die Synode der evangelischen Pfarrer, die nach dem Abschluss des Prozesses in Zuoz zusammengetreten war und von neuen, im Engadin ausgebrochenen Tumulten gezwungen wurde, sich vorzeitig aufzulösen – und so die offensichtliche Unduldsamkeit für die Art und Weise, in welcher die Dinge in Thusis ihren Verlauf genommen hatten, widerspiegelte –, verbot Blasius Alexander und Georg Jenatsch die Ausübung ihres pastoralen Amtes während sechs Monaten. Das Thusner Strafgericht war weder das einzige, noch leider das letzte gewesen, das aus den damals in Bünden herrschenden ideologischen Widersprüchen hervorgegangen

Das Haus in Thusis, wo anscheinend das Strafgericht von 1618-19 abgehalten wurde.

war. Thusis folgte Ilanz und Chur, wo die spanienfreundliche Faktion den mit Frankreich und den Venezianern sympathisierenden Parteien einen harten Schlag verabreicht hatten. Im Jahre 1619 überprüfte ein den Spanienfreundlichen günstig gesinntes Gericht in Chur die Akten des Thusner Prozesses, brachte schwerwiegende Unregelmäßigkeiten an den Tag, die von den Thusner Richtern begangen worden waren, milderte oder annullierte zahlreiche Verurteilungen und erliess neue Urteile. Etwas später, in einem furchterregenden Auf und Ab von einer Seite zur anderen bestätigte ein neues, in Davos zusammengerufenes Strafgericht das Werk jenes von Thusis. Der Weg zur Verwicklung der Drei Bünde in einen europäischen Krieg war nunmehr offen.

Der Thusner Prozess, von einem Strafgericht durchgeführt, das sich auch als Werkzeug der Erneuerung und Säuberung des Freistaates der Drei Bünde betrachtete, gab im Allgemeinen zu zahlreichen Kritiken Anlass, nicht zuletzt auf verfahrensrechtlicher Ebene. Die Episode über die Tötung des Erzpriesters Rusca stellt eine Handlung dar, an der in den folgenden Monaten und Jahren auch protestantische Stimmen aus verschiedenen Gründen Anstoss nahmen – doch gab es auch zahlreiche Zustimmungen –. So verurteilte zum Beispiel der evangelische Pfarrer von Fläsch, Bartholomäus Anhorn, Verfasser eines Tagebuchs, in dem die Ereignisse Rätis der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts aufgezeichnet sind, ausdrücklich die Tötung des Priesters, während Fortunat Sprecher von Bernegg, Protestant und aufmerksamer Berichtersteller, dem Erzpriester ehrerbietige Worte zollte¹². Doch bleibt diese Episode in jeder Hinsicht eine grausame Handlung.

In neuerer Zeit haben es die Arbeiten verschiedener Historiker, auch durch eine unterschiedliche Erforschung der Ereignisse erlaubt, ein neues Licht auf das Strafgericht von 1618 und die Tötung Ruscas zu werfen, sowie auch auf die heikle und komplexe Beziehung zwischen politischen und konfessionellen Elementen, die damals in den Drei Bünden und ihren Untertanengebieten auf dem Spiel standen. Conradin Bonorand hat auf einer knappen Seite in seinen "Quaderni Grigionitaliani"¹³

eine Reihe von kritischen Fragen zusammengefasst, die in die Aufforderung münden, historische Ereignisse objektiv zu analysieren, und dabei die Fallen der Rechtfertigung und ideologischen Leidenschaft zu vermeiden. Mit anderen Worten, sich jeder schematischen Vereinfachung zu enthalten, die zum Beispiel aus dem Fall Thusis ein Strafgericht machen will, wo die Bündner die Veltliner verurteilten (jenes Strafgericht verhängte nämlich weniger als zwanzig Urteile über Veltliner und über hundertdreissig über Bündner), oder ein protestantischen Strafgerichts, das katholische Angeklagte verurteilte (in Thusis gab es auch katholische Richter, und zahlreiche Protestanten wurden verurteilt, und einer zum Tode gebracht), oder noch ein Strafgericht, das ausschliesslich durch religiöse Intoleranz motiviert wurde (ein besonderes Anliegen des Thusner Strafgericht war, den wichtigsten Elementen der spanienfreundlichen Partei in Bünden entgegenzuwirken, und die Untertanen zum Gehorsam dem Fürsten gegenüber anzuhalten).

Ein Vorgehen in diesem Sinne bedeutet keineswegs, alle freizusprechen angesichts der Tatsache, dass sich alle mit mehr oder weniger schwerwiegenden Fehlern befleckt hatten, sondern die Tatsachen in ihrer objektiven Komplexität anzunehmen, und zwar so, wie sich sie in ihrem ganzen Zusammenhang wirklich zugetragen hatten.

Hier gilt es noch abzuklären, wie zum Beispiel die Beziehungen zwischen dem Erzpriester Rusca und dem evangelischen Geistlichen in Sondrio, Scipione Calandrino, waren oder vielleicht auch mit den anderen evangelischen Pfarrern. Als er in Thusis der Absicht angeklagt wurde, Calandrino ermorden zu lassen, antwortete Rusca, dass dies nicht der Wahrheit entsprach und dass er, ganz im Gegenteil, mit dem evangelischen Geistlichen stets gute Beziehungen unterhalten hatte. Die Worte des Erzpriesters entwerfen eine freundschaftliche Beziehung, die auf Höflichkeit

¹² Fortunat SPRECHER VON BERNEGG; Geschichte der bündnerischen Kriege und Unruhen. Erster Theil. Buch 1-10. Vom Jahre 1618 bis 1628, bearbeitet von Conradin von MOHR; Chur, 1856, S. 84.

¹³ Conradin BONORAND; Attuale situazione delle ricerche sulla Riforma e sulla Controriforma in Valtellina e in Valchiavenna; aus: "Quaderni Grigionitaliani", Sonderausgabe 1991, S. 95

basierte und einem gegenseitigen Austausch von Studententexten, vielleicht auch aus einer Übereinstimmung in theologischen Überlegungen bestand. Der Chronist Sprecher von Bernegg fügte hinzu, dass er während zwei Jahren in Sondrio gewohnt hatte, zu einer Zeit, als er das Amt eines Stellvertreters für Straftaten bekleidete, und zwar in einem Nachbarhaus des Erzpriesters. "Ich stand in engem Kontakt mit ihm", berichtete Sprecher von Bernegg, der den Erzpriester als "einen Mann von anspruchslosem Lebensstil, der sich fast immer dem Studium und der Ausübung seines kirchlichen Amtes widmete" kannte, einen Mann, der ausgezeichnete Kenntnisse des Hebräischen, Griechischen



und Lateins hatte". Handelt es sich hier nun um falsche Behauptungen, aus der Notwendigkeit entstanden, sich gegen Anklagen zu verteidigen – wie im ersten Fall – oder um den Wunsch, trotz allem eine bedeutende Persönlichkeit zu ehren – wie im zweiten Fall – oder ist es ein Hinweis, aufgrund dessen man vielleicht in Sondrio oder anderen Ortschaften des Veltins ein etwas weniger gespanntes Verhältnis zwischen Kirchenmännern der beiden Konfessionen vermuten könnte als oft angenommen wurde? Bonorand hat in einem postum erschienenen Werk das heikle Thema der schwachen Reaktion der katholischen Bevölkerung Sondrios und der bündnerischen Gebiete, die von den bewaffneten *Fähnlein* auf ihrem Weg nach dem Innern Rätiens langsam durchquert wurden, aufgeworfen¹⁴. Weder in Sondrio,

noch im Valmalenco-Tal, und nicht einmal auf dem langen Weg von Bivio nach Thusis, durch bündnerische katholische Gemeinden, wurde ein Versuch zur Befreiung des Priesters unternommen.

Im Rahmen einer Bewertung der Tötung Ruscas in Thusis können ferner die zahlreichen Entführungen einer grossen Anzahl von Protestanten, die gewaltsam aus den Untertanengebieten entführt und der Inquisition übergeben wurden, und die oft mit der Hinrichtung der Entführten endeten, nicht unberücksichtigt bleiben. Wenn schon die Festnahme und Tötung Ruscas brutal und ungerechtfertigt waren, so waren es nicht minder die Entführung des evangelischen Geistlichen, Francesco Cellario (der 1568 entführt, nach Rom gebracht und vor der Engelsburg im folgenden Jahr hingerichtet wurde), sowie des evangelischen Geistlichen Lorenzo Soncino aus Mello (der nach Mailand gebracht und 1588 getötet wurde), die Attentate gegen den evangelischen Pfarrer Calandrino, die versuchte Entführung des evangelischen Pfarrers Ulisse Martinengo, sowie unzählige andere Untaten, die bis zu den ersten Jahren des 17. Jahrhunderts bezeugt wurden.

Eine letzte Betrachtung unter den vielen, die noch angestellt werden könnten, betrifft die Radikalisierung der Fronten, die in den Drei Bünden und den Untertanengebieten entstanden waren (eine Entwicklung, die auch zahlreiche katholische und protestantische Exponenten miteinbezogen hat). In Thusis erachteten es die Bündner Richter als weniger wichtig, dass Rusca ein Spitzenvertreter der Geistlichkeit in den Untertanengebieten war, durch deren Person gegen die römisch-katholische Kirche im Veltlin ein harter Schlag geführt wurde. In ihren Augen war es von grösserer Tragweite, einem rebellischen Element eine Lektion erteilt zu haben. Wie auch – laut dem Chronisten Juvalta – der evangelische Pfarrer Caspar Alexius sagte: "Diese Untertanen haben einen unbeugsamen Nacken und eine eiserne Stirn, man muss sie unter das Joch beugen und ihren Stolz brechen". Doch Thusis vermochte nicht, die Veltliner zu gehorsamen Untertanen zu machen, son-

Fortunat von Sprecher, Bündner Magistrat, der Rusca kannte und sich lobend über ihn geäussert hatte (Gravur im Rätischen Museum, Chur).

¹⁴ Conradin BONORAND; Reformatorische Emigration aus Italien in die Drei Bünde. Ihre Auswirkung auf die kirchlichen Verhältnisse. Ein Literaturbericht; *Chur*, 2000, S. 269.

dem erreichte das Gegenteil – die Gelegenheit zu einem friedlichen Zusammenleben war für immer verpasst. Abschliessend noch ein kurzer Hinweis auf die wichtigsten und leichter zugänglichen Quellen zum Thusner Strafgericht und dem Verfahren gegen Nicolò Rusca, die sich aus den Prozessakten und einigen zeitgenössischen Chroniken zusammensetzen. Im Staatsarchiv Graubündens in Chur sind die "Strafgerichtsprotokolle Thusis 1618 und Malans 1621" (AB IV 5/13) aufbewahrt. Der Text sieht aus wie eine Kopie der Thusner Protokolle, die für den Zehngerichtenbund erstellt wurden, denen eine Kopie der Protokolle des Strafgerichts von Malans beigelegt wurde. Christian Kind¹⁵ vermutet, dass die ursprünglichen Akten vom Gericht Churs 1619 anlässlich der Revision der Thusner Prozesse vernichtet wurden. Auf der im Staatsarchiv von Chur aufbewahrten Kopie fehlen die Seiten, auf denen die Mitglieder des Strafgerichts aufgeführt sind, oder sie sind teilweise beschädigt, was es unmöglich macht, dessen Zusammensetzung genau festzustellen. Eine andere, etwas kürzere Version dieser Prozessunterlagen, vielleicht eine Zusammenfassung, steht abgeschrieben im fünften Band der vom Bündner Historiker Conradin von Mohr herausgegebenen Sammlung "Dokumente zur vaterländischen Geschichte. 17. Jh. 1538-1681", die sich im Staatsarchiv Graubündens in Chur befindet (AB IV 6/22). Die wichtigsten gedruckten Quellen über die Tätigkeit des Thusner Strafgerichts, insbesondere über den Prozess gegen den Erzpriester Sondrios, Nicolò Rusca, bilden die zeitgenössischen Chroniken der Bündner Bartholomäus Anhorn, Fortunat Sprecher von Bernegg und Fortunat von Juvalta, sowie des aus Como stammenden Giovanni Battista Bajacca. Bartholomäus Anhorn, evangelischer Pfarrer in Fläsch und Maienfeld, verfasste *Der Graw-Pünter-Krieg 1603-1629*, ein Tagebuch in zehn Bänden, das von Conradin von Mohr in der Reihe "Bündnerische Geschichtsschreiber und Chronisten" 1862 veröffentlicht wurde. Fortunat Sprecher von Bernegg aus Davos ist der Verfasser der *Historia motuum et bellorum* (in zwei Bänden, wovon der erste Band die Zeit von 1608-1628, und der zweite die Jahre 1629-1644 behandelt). Sprecher von Bernegg bekleidete im Veltlin verschiedene Ämter, kannte den Erzpriester Sondrios, Nicolò Rusca, dessen Nachbar er während zweier Jahre war, persönlich, und übte verschiedene diplomatische

Missionen für die Drei Bünde aus.

Während die beiden ersten Verfasser gegenwärtige oder kürzliche Ereignisse beschrieben, verfasste der dritte, Fortunat von Juvalta, am Ende seines Lebens die *Commentarii vitae* (das ins Deutsche übersetzt und von Conradin von Mohr 1848 in Chur unter dem Titel *Denkwürdigkeiten, 1567-1649* herausgegeben wurde), ein Memoirenband voller autobiographischer Hinweise, das besonders die Bündner Wirren beschreibt. Fortunat von Juvalta wurde in Zuoz, im Engadin, geboren, besuchte in Deutschland Lateinschulen, studierte bei den Jesuiten, war während zweier Jahre Schreiber seines Onkels, des Bischofs von Chur, Peter de Raschèr, bekleidete verschiedene administrative Ämter im Veltlin und wurde 1641 in Fürstenu zu bischöflichen Landvogt ernannt. Evangelisch, in ständiger Verbindung mit katholischen Kreisen, wurde von Juvalta 1618 von den Thusner Richtern zur Bezahlung einer hohen Geldstrafe verurteilt. Seine Beschreibung entbehrt nicht der Bitterkeit jenen gegenüber, die ihn verurteilt hatten, doch ist sie gleichzeitig reich an Details über den Gang des Strafgerichts.

Felici Maissen (*Die ältesten Druckschriften über den Erzpriester Nicolò Rusca*, in: "Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte", 54/1960, S. 211-239), hat schliesslich in überzeugender Weise - anhand einer sorgfältigen Gegenüberstellung - die Gültigkeit des Berichts über die Ereignisse in Thusis des aus Como stammenden Giovanni Battista Bajacca bewiesen, der als Anhang seiner Biographie über den Erzpriester Sondrios, *Nicolai Ruscae S.T.D. Sundrii in Valle Tellinae archipresbyteri anno MDCXVII Tuscanae in Raethia ab haereticis necati vita et mors* veröffentlicht wurde. Die Biographie und Chronik Bajaccas, Anwalt, sowie Sekretär des Apostolischen Nuntius Sarego, wurden 1958 vom Historiker Pietro Gini in Como neu verlegt. Der Anhang besteht aus einem langen Brief, der von Bajacca dem Kapuzinerpater Tobia, Guardian von Melzo, gesandt wurde.

¹⁵Christian KIND; Das zweite Strafgericht in Thusis 1618; in: "Jahrbuch für Schweizer Geschichte", 1882, p. 292

Paolo Tognina

Leiter der evangelischen Sendungen des RTSI, Novaggio; ehemaliger Pfarrer an der evangelischen reformierten Kirche in Locarno.



PASTOR BONUS NICOLAUS RUSCA
ARCHIPRESBYTER SONDRIENSIS
1648

1910
FONTANA

"Hasset die Fehler, liebet jene, die fehlen!"

Nicolò Rusca, der gute Hirte



Am 8. Dezember 1927 ersuchten hundertsechszwanzig Veltliner Pfarrer - durch den Erzpriester Sondrios, Monsignor Pietro Maiolani - den neuen Bischof von Como, Monsignor Adolfo Pagani, beim Heiligen Stuhl einen Antrag zu stellen, um das kanonische Verfahren zur Seligsprechung Don Nicolò Ruscas, dem "Erzpriester und Märtyrer", wie er in unseren Gebieten allgemein anerkannt und angerufen wird, einzuleiten. In der an Papst Pius XI. (den Mailänder Achille Ratti) gerichteten Bittschrift wurden unter den zu Gunsten Ruscas aufgeführten Begründungen zwei kürzliche Heiligprechungen zweier Priester erwähnt und zwar jene des Primaten von Irland, Oliver Plunket, 1681 in London umgebracht, der am 23. Mai 1920 von Benedikt XV. heiliggesprochen, sowie jene von Jean-Marie Vianney, dem "*Curé d'Ars*", der Pfingsten 1925 vom selben Papst kanonisiert wurde. Die Bittsteller waren repräsentativ für eine sowohl in der Diözese von Como als auch im Tessin weitverbreitete Meinung. Deren Hoffnung und Wunsch es war, den Märtyrer und Seelenhirten zu ehren, den heroischen Erzpriester aus Sondrio, "ein Juwel unter den Priestern und ein Muster unter den heiligen Hirten, die für den Glauben und das wahre Martyrium der Katholischen Kirche kämpfen [...], der vielen ein Ansporn sein wird, die Religion ihrer Väter zu lieben, zu unterstützen und zu verteidigen [...], ein leuchtendes Beispiel für die Seelsorger zur Erhebung ihrer manchmal in der Ausübung ihres heiligen Priesteramtes verzagten Seele".

Dieses Schreiben erhielt nicht das vielleicht etwas allzu vertrauensselig erhoffte Resultat, doch zusammen mit den Bemühungen Don Luigi Guanellas zu Beginn des 20. Jahrhunderts zu Gunsten der "Sache Rusca" (Guanella wurde 1964 heiliggesprochen) ermutigte es zahlreiche Vorstösse Monsignor Alessandro Macchis, Nachfolger von Monsignor Pagani. Ersterer nahm sich diese Angelegenheit zu Herzen, einigte sich mit den Bischöfen von Lugano und Chur wegen der Gebietszuständigkeit und erhielt von der Riten-Kongregation am 3. November 1932 die Einwilligung, das Verfahren in Como abzuwickeln. Inzwischen hatte er ein ständiges Komitee einberufen, ein "Kollegium der Bittsteller", das aus allen Landpfarrern, Stadtpfarrern, den Kanonikern der Kathedra-

le und anderen eminenten Priestern bestand. 1935 konnte das informative Diözesan-Verfahren abgehalten werden. Die Akten wurden nach Rom gesandt. Der Weg war offen, und wenn nun, aus verschiedenen Gründen, dieses Anliegen erst fünfzig Jahre später durch ein neues Diözesan-Verfahren wiederaufgenommen wurde - Letzteres wurde am 26. April 1996 feierlich in der Kollegiatskirche in Sondrio abgeschlossen - so war dieser lange Halt doch nicht vergebens. Alle erhaltenen Unterlagen wurden geprüft, und in Como, Mailand und im Ausland wurde noch viel neues Material aufgespürt, das kollationiert und eingehend untersucht wurde. Man hofft nun, dass das *positio* bald veröffentlicht wird.

Es seien hier einige der zahlreichen Gelehrten und Postulanten aus der Schweiz und Italien erwähnt, die in den letzten Jahrzehnten Untersuchungen und Nachforschungen über Nicolò Rusca angestellt haben: Giuseppe Trezzo, erster Postulant von 1934 bis 1956; Alfonso Codaghengo und Pietro Gini, die diese Stellung als Titular bzw. Vikar bis 1965 innehielten; Lorenzo Casutt und Theophil Graf, beides Kapuziner, die 1963 von Monsignor Frutaz mit der *Relatio Historico-Critica* beauftragt wurden, die 1974 von Padre Rocco aus Bedano fortgesetzt wurde; Burckhardt Mathis, Melchiorre de Pobladura, Gilberto Agustoni und Paolino Rossi, Postulantem von 1966 bis heute in chronologischer Reihenfolge; Giuseppe Cerfaglia, Tarcisio Salice, Giovanni Da Prada und Saverio Xeres, die zu verschiedenen Zeitpunkten wichtige Beiträge zur Kenntnis der historischen, politischen, und religiösen Ereignisse, die mit der Gestalt Don Nicolò Ruscas verknüpft sind, gegeben haben.

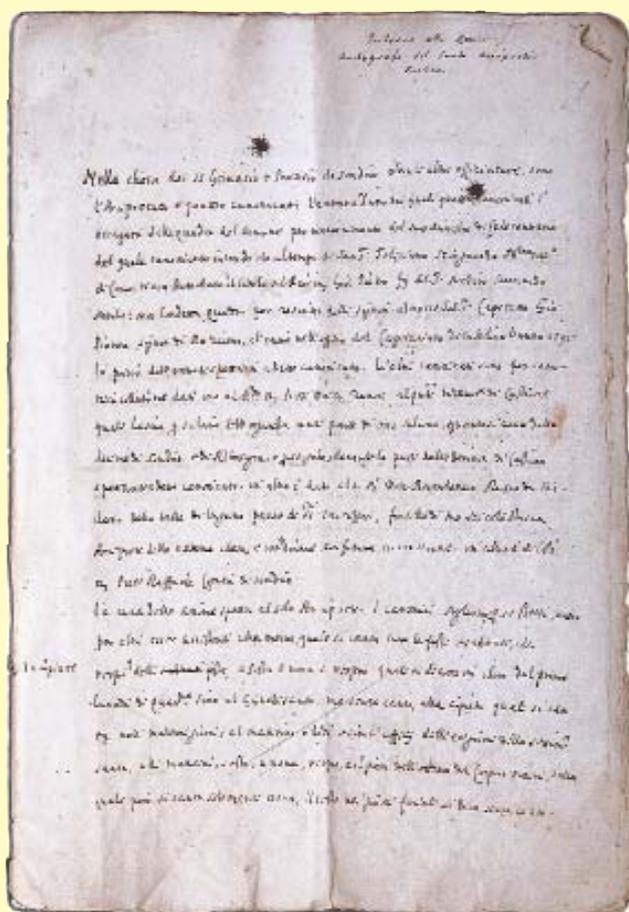
Etwas ist mit Sicherheit aus all diesen Untersuchungen hervorgegangen: Der Tod des Erzpriesters aus Sondrio - wie es immer, besonders von katholischer Seite, behauptet wurde, ist ein wahres "Martyrertum", doch die Gestalt und Heiligkeit Ruscas verblassen etwas hinter dem blossen Titel "Märtyrer", obwohl das Martyrium ja "die grösste Liebe" bedeutet und eine Tatsache ist, die allein zur Seligsprechung genügt. "Dieser Höhepunkt seiner Existenz, der im Rahmen seines ganzen vergangenen Lebens zu verstehen ist, hat riskiert, allzu

viel Aufmerksamkeit auf sich zu vereinigen und dabei den Wert des täglichen "das Kreuz auf sich nehmen", das Jesus gepredigt und von seinen Jüngern verlangt hat, in den Schatten zu stellen".

So war Nicolò Rusca sowohl ein Hirte als ein Märtyrer; "ein guter Hirte, der sein Leben für seine Herde gibt" (Joh. 10), der jene aber zuerst kennenlernt, einsammelt, leitet, nährt und verteidigt ..."

Der Gedanke, die Art und Weise zu erforschen, mit der Ruscas Leben und sein Wirken, nicht nur sein glorreiches Martyrium, betrachtet wird, hatte bereits Don Gian Antonio Paravicini gefallen, einem Kleriker, der von Rusca in Sondrio ausgebildet und später sein Nachfolger wurde, und im *Stato della Pieve di Sondrio* schrieb: "Nicht nur hat er das Martyrium erlitten, sondern sich auch würdig erwiesen, zusammen mit den Einsiedlern, Beichtvätern, Kirchenlehrern und den Päpsten aufgeführt zu werden wegen des fürsorglichen Schutzes, den er seinen Schäflein und seiner Herde zukommen liess: unter die Kirchenlehrer wegen seiner unermüdlichen Verkündigung des Wortes Gottes; unter die Beichtväter wegen seines einzigartigen Mitleids mit seinen Leuten sowie seiner Unterweisung; unter die Einsiedler wegen der Einsamkeit, in der er sich seinen Studien und Meditationen widmete. In der Zeit, die ihm von seinen pfarrherrlichen Pflichten und seinem aktiven Leben übrig blieb, widmete er sich der Kontemplation und den Betrachtungen, in seine Bücher versunken. Er war mehr im Himmel als auf Erden, mehr mit Gott als den Menschen, und mehr mit Büchern als mit sich selbst. Die Bücher waren sein Tisch, Gott sein Tischgenosse und der Himmel sein Speisesaal ... Sogar wenn man den Stil des 17. Jahrhunderts und die von Sohnesliebe zeugenden Übertreibungen berücksichtigt, so entspricht doch die von Paravicini beschriebene Gestalt Ruscas den offiziellen Urkunden, die bei der Kurie in Como aufbewahrt sind, und vor einigen Jahrzehnten von Don Tarcisio Salice veröffentlicht wurden. Ebenso wird dies von verschiedenen anderen Schriften und Bezeugungen jener Zeit bestätigt. Unter den Akten über den 1614 erfolgten Pastoralbesuch des Bischofs von Como,

Filippo Archinti (1595-1621) gibt es einen von Rusca verfassten *Bericht* sowie ein *Memorandum über die vom Erbischof getragenen Bürden, verfasst von den Gemeindegliedern, die ihren Priester empfehlen*. Der Stil ist in beiden nüchtern und schematisch; beide zählen Tatsachen, Daten und Zahlen auf, die eine "reformierte" Pfarrgemeinde zeigen gemäss den Verordnungen des Konzils von Trent, in Reichweite Mailands und des hl. Karl Borromäus, das von den Bischöfen der katholischen Reform anerkannte Musterbeispiel. So widmete sich Rusca vollumfänglich mit seiner ganzen Kraft, und vor allem im Vertrauen auf Gottes Gnade, die ihm durch seine vielen



Gebete zuteil wurde, all den Problemen, die diese schwierige Zeit mit sich brachte. Ruscas Bericht an den Bischof Archinti erwähnte alle Bereiche einer pastoralen Tätigkeit: die Konservierung und Restaurierung der Gebäude und Kirchen, heilige Einrichtungsgegenstände, die Zeiten und das Dekor der Gottesdienste, die Förderung des Laientums, der Verbände und Bruderschaften, seine Fürsorglichkeit den Berufenen gegenüber (er begleitete zwanzig

Das sogenannte *Trattato sulle decime* (Abhandlung über den Zehnten), ein Manuskript Nicolò Ruscas, verfasst 1618, im Archiv der Pfarrgemeinde Sondrios aufbewahrt.

genau aufgezählte Priester zum Altar), sowie seine Hingabe für die priesterliche Brüderlichkeit. Über den Klerus der Pieve sagte Rusca, dass "alle Priester gut sind, weit entfernt von Skandalen und wüstem Treiben; ich habe über sie nichts Schlechtes vernommen; es sind ruhige Personen, weit weg von Tumulten, die nur danach trachten, den Leuten und Euerem Amt zu gefallen." [...]



Und was die Priester, die in Sondrio wohnen, anbelangt, die ich vor Augen habe und täglich mit mir sprechen, diese leben anständig und haben einen tadellosen Lebenswandel. Sie sind gut, fürsorglich und bereit, der Kirche zu dienen und helfen mir in jeder Weise, so dass ich mir nichts Besseres wünschen kann. Sie kommen untereinander und mit mir derart gut aus, dass wir, wenn wir beisammen sind, dadurch sehr getröstet werden, als ob wir Söhne derselben Mutter wären". Diese Nachrichten würden genügen, um aus Rusca nicht nur den idealen "posttridentinischen" Seelsorger, sondern "in etwas moderneren Zeiten" auch ein Musterbeispiel unter den Priestern "nach" dem Zweiten Vatikan-Konzil zumachen! Es ist nicht leicht, hier ausführlich und eingehend das gesamte Wirken von Don Nicolò Rusca zu beschreiben, vom Spenden der Sakramente und der Unterweisung des erwachsenen Christen im Glauben – mit der Katechese gemäss den Methoden des Priesters vom Comersee, Castellino da Castello – bis zur sorgfältigen Verwaltung der Kirchengüter, des Kapitels

und der Pfründe. Auch im bürgerlichen Leben führte Rusca sein treffliches, erleuchtetes und weises pastorales Werk weiter. Don Tarcisio Salice sagte: "Als Mann des Friedens war er von grosser Ausgeglichenheit. Wegen dieser seiner Gaben [...] wurde er oft von Bürgern, Veltliner Amtspersonen und auch Bündner Magistraten als Schiedsrichter bei Erbangelegenheiten, zur Kostenverteilung zwischen den Gemeinden oder den Terzieren, oder sogar zu Zuständigkeitsfragen zwischen katholischen und reformierten Familien beigezogen". All diese zahlreichen, bis zu uns gelangten Schilderungen über Rusca zeigen ihn als einen unerschrockenen Kämpfer, und vor allem einen Märtyrer, der sein Leben für den Glauben in Christus gegeben hat. Sogar das berühmte Bild über dem Kästchen, in dem die Gebeine des Erzpriesters aufbewahrt sind (Ersteres wurde 1852 von der Bruderschaft des Allerheiligsten Sakraments dem aus Sondrio stammenden Maler Antonio Caimi in Auftrag gegeben, und zwar anlässlich der Überführung der Gebeine aus dem Wallfahrtsort Sassella nach der Kollegiatskirche in Sondrio), zeigt den Erzpriester zu drei Vierteln, in einer Haltung, die – wie Tommaso Levi schrieb – "die verinnerlichten Züge eines Mannes darstellt, der von seinem höchsten Opfer beinahe verklärt erscheint". Ganz anders – und vielleicht ist es kein Zufall – ist hingegen das kürzliche Bild Nicolò Ruscas auf einem Glasfenster in der Apsis der Kollegiatskirche, das 1935, zur Zeit des ersten "informativen Verfahrens" zur Seligsprechung hierher gebracht wurde. Rusca steht aufrecht, mit seinem Birett, der roten Stola und dem weissen Chorrock, der sich von seinem langen schwarzen Talar abhebt: In der rechten Hand hält er ein Kruzifix und in der linken ein Buch. Darunter steht "*Pastor bonus, Nicolaus Rusca archipresbyter Sondriensis. 1618*".

"Der gute Hirte": Es gibt keine prägnantere und passendere Inschrift als diese, die achtundzwanzig Jahre Priesteramt, sein Gerichtsverfahren sowie sein Martyrium besser zusammenfassen könnte!

Mons. Alessandro Botta
Erzpriester von Sondrio

Die erste Seite der gedruckten Ausgabe der Lobrede auf Rusca des Erzpriesters von Sondrio, Antonio Maffei, vom 8. August 1852 anlässlich der Feier zur Überführung der Gebeine des Märtyrerpriesters vom Wallfahrtsort Sassella in die Kollegiatskirche Sondrios.

Danksagung

Unser Dank gebührt: Der Pfarrgemeinde der Heiligen Gervasio und Protasio von Sondrio, der Pfarrgemeinde Sessa, der Gemeinde Bedano, der Biblioteca Civica "Pio Rajna" in Sondrio (für die freundliche Genehmigung zur Bilderreproduktion auf Seite 61, 66, 71, 82), dem Museo Valtellinese di Storia ed Arte in Sondrio, dem Staatsarchiv Graubünden in Chur sowie all jenen, die in verschiedener Weise durch Informationen, Hinweise und Ratschläge zur Entstehung dieser Essays beigetragen haben.

Fotos

Paolo Antamati (S. 65)

Pino Brioschi (S. 55, 67)

Massimo Mandelli (S. 54, 57, 61, 66, 71, 72, 74, 76, 81, 82)

Federico Pollini (S. 53, 62, 78, 79)

Reto Reinhardt (S. 68, 69)

Massimo Tognolini (S. 56)

PROJEKT UND KOORDINIERUNG
SDB, Chiasso

GESTALTUNG
Lucasdesign, Bellinzona

Rückseitiges Deckblatt:

Giovanni Battista BAJACCA,
Nicolai Ruscae S.T.D. Sundrii in Valle Tellina
Archipresbyteri anno MDCXVIII Tuscanae in
Rhætia ab Hæreticis necati Vita & Mors,
Como, 1621; italienische Übersetzung
von Giuseppe ROMEGALLI, 1826.